

VOR
GOTT

ZEITSCHRIFT "VERANTWORTUNG" DES DIETRICH-BONHOEFFER-VEREIN

HEFT 19 / DEZEMBER 1996

VERANTWORTUNG



VOR DEN
MENSCHEN

VOR DER
UMWELT

19

Leitartikel:

Seien wir realistisch!
Gut leben,
statt viel haben

Sozial- und Kultursteuer
als eine allgemeine
staatsbürgerliche Pflicht

"Forum Ziviler
Friedensdienst e.V."
gegründet

Die Soldatenseelsorge
braucht eine legitimierte
Arbeitsgrundlage

Der Internationale
Gerichtshof
und die Atomwaffenfrage

Landgericht Berlin
Aufhebungssache betr.
Dietrich Bonhoeffer u.a.



Willy Beppler, Ausschnitt aus der
Druckplatte eines mehrfarbigen Bildes
Serie "Seligpreisungen", 1993

Die Zeitschrift "Verantwortung" wird vom **Dietrich-Bonhoeffer-Verein zur Förderung christlicher Verantwortung in Kirche und Gesellschaft e.V. (dbv)** herausgegeben. Schwerpunkte der Auseinandersetzung sind die Themenfelder "Frieden wagen" und "Kirche für andere sein".

Leserbriefe, Artikel und Anzeigen werden an die Kontaktadresse (s.u.) erbeten. Mit Namen oder Signum gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Annahmeschluß für Heft 20/97 ist der **18. Mai 1997**.

Kontaktadresse: Dr. Karl Martin
Am Heienberg 4
65193 Wiesbaden-Sonnenberg
Tel: 0611 / 54 21 79
Fax: 0611 / 954 59 11

Redaktionsteam: Willy Beppler, Eltville
E. Bechlinger, Wiesbaden
Uwe Koch, Magdeburg
Gustav Köbbemann, Mainz
Dr. Karl Martin, Wiesbaden
Franz Meyer, Cunnersdorf
Dr. Konrad Moll, Esslingen
B. Rocksloh, Regenstauf
Ingrid Schwind, Wiesbaden

Interessenten für eine Mitarbeit im Redaktionsteam wenden sich bitte an die Kontaktadresse (s.o.).

Schreibaarbeit: Schreib-Service J. Eckert
Hohenstaufenstraße 1
65189 Wiesbaden
Tel: 0611 / 71 16 40
Fax: 0611 / 71 34 58

Druck: Druck AG Wiesbaden
für ev. Kirchengemeinden
Kirchbachstr. 18
65191 Wiesbaden
Tel: 0611 / 9 57 09 94
Fax: 0611 / 9 57 09 78

Bestellungen: **Abonnement-Bestellungen** sind schriftlich an die Kontaktadresse zu richten. Die jährliche Abonnement-Gebühr beträgt DM 10,-- (zuzüglich Porto DM 6,--). **Einzelbestellungen:** 1 Exemplar DM 6,--; ab 5 Exemplaren pro Stück DM 5,--; ab 10 Exemplaren pro Stück DM 4,--. Jeweils zuzüglich Porto.

Hinweis:

Mitglieder und Freunde des dbv erhalten die Zeitschrift kostenlos.

**Bank-
verbindungen:** Sparkasse Speyer
BLZ 547 500 10
Kto.-Nr. 8441

**Gemeinnützig-
keit:** Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt Wiesbaden I St.-Nr. 40 250 5682 8. Spendenquittungen werden ausgestellt.

Vorstand
des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins

**1. Vorsitzender
und Beauftragter für Publikationen:**
Dr. Karl Martin
Am Heienberg 4, 65193 Wiesbaden-Sonnenberg
Tel: 0611/ 54 21 79, Fax: 0611/ 954 59 11
Stellv. Vorsitzender:
Dipl.-Päd. Hans-Joachim Stabenau
Nordbrooksweg 16, 26506 Norden 2
Tel und Fax: 04931/ 98 49 01
Kassenwartin:
Anne Stabenau
Nordbrooksweg 16, 26506 Norden 2
Tel und Fax: 04931/ 98 49 01
Schriftführer:
Hermann Ritter
Bettinastr. 34, 81739 München
Tel.: 089/ 601 98 37, Fax: 089/ 601 63 90
Organisationsbeauftragter:
Uwe Kranz
Meisenweg 18, 67346 Speyer
Tel und Fax: 06232/ 47 14

Achtung! Termine!

Akademietagung: 16.-18. Mai 1997
im Augustinerkloster Erfurt
Thema: Gesellschaft im Wandel -
Welche Zukunft hat Kirche?
Die Tagung wird in Zusammenarbeit mit der Evang. Akademie Sachsen-Anhalt durchgeführt.
Mitveranstalter und Referent:
Pfarrer Friedrich Schorlemmer
Kirchentag in Leipzig: 18.-22. Juni 1997
Thema: Auf dem Weg der Gerechtigkeit ist Leben/**Treffpunkt des dbv:**
Ev. Marktgemeinde in Halle/ Saale
Kuratorium des dbv: 13. September 1997

Leitartikel	* Seien wir realistisch! Gut leben, statt viel haben - Von Carl-A. Fechner.....	436
Personalialia	* Jan Niemöller 70 Jahre alt..... * Joachim Garstecki erhält den Walter-Dirks-Preis..... * Axel Noack: Humorvoll und geschickt.....	437 437 438
Akademietagung	* "Wieviel Volk muß denn dazugehören?" - Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche hat sich verändert, neue Wege aber führen in verschiedene Richtungen..... * Bonhoeffer-Verein: Verhältnis von Staat und Kirche diskutiert....	439 440
Resolutionen	* Resolution Nr. 20 des dbv vom 12.05.1996: "Sozial- und Kultursteuer" als eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht..... * Resolution Nr. 21 des dbv vom 12.05.1996: "Forum Ziviler Friedensdienst e.V." gegründet - Der dbv ruft zur Unterstützung des neuen Vereins auf..... * Anhang zur Resolution Nr. 21: Pressemitteilung des Forums Ziviler Friedensdienst vom 01.05.1996..... * Resolution Nr. 22 des dbv vom 12.05.1996: Die Soldatenseelsorge braucht eine legitimierte Arbeitsgrundlage - Der dbv fordert, daß die zuständigen Parlamente Bundestag und EKD-Synode ihre Verantwortung für eine Neuordnung der Soldatenseelsorge wahrnehmen..... * Anhang zur Resolution Nr. 22: Gutachterliche Stellungnahme zur verfahrensrechtlichen Rechtswirksamkeit der "Rahmenvereinbarung".....	441 443 444 446 448
Gesellschaft	* "LER" wird ordentliches Unterrichtsfach in Brandenburg..... * Das Krefelder Memorandum in der Phase 2 der Balkan-Krise..... * Der Internationale Gerichtshof und die Atomwaffenfrage.....	454 455 459
Rehabilitation Bonhoeffer u.a.	* Aufruf der Solidarischen Kirche im Rheinland: Rehabilitiert Bonhoeffer, den Widerstand und die Deserteure!..... * Brief von Prof. K.-H. Lehmann und W. Kohl an den dbv..... * Anlage zu dem Brief von Prof. K.-H. Lehmann u. W. Kohl: Beschuß des Landgericht Berlin Geschäftsnummer: 517 AR 4/96 (2 P Aufh. 1/96)..... * Beschuß der 8. Synode der EKD zu den Deserteuren des Zweiten Weltkrieges.....	464 466 467 479
Bonh.-Seminar	* Familie-Gesellschaft-Gemeinde-Kirche.....	481
Kirchentag	* Blick für andere - Kirchentag 97: gute Losung, schlechtes Plakat.....	482
Rezension	* Verständigung über den Glauben - Rezension zu Heinz Schütte: Glaube im ökumenischen Verständnis.....	483
Literatur und Lesetips	* Willibald Jacob/ Johannes Brückmann (Hrsg.), ARBEITERPFARRER. Vor Ort in Betrieb und Gemeinde in der DDR..... * Harald Wagner, Lebenswelt und Glaube..... * Wolfgang Huber (Hrsg.), Schuld und Versöhnung in politischer Perspektive..... * Ralf K. Wüstenberg, Glauben als Leben - Dietrich Bonhoeffer und die nichtreligiöse Interpretation biblischer Begriffe.....	445 481 482 484

**Seien wir realistisch!
Gut leben,
statt viel haben!**

Über die dritte Kraft zwischen Wirtschaftsunternehmen und Regierungen

Nüchtern betrachtet hat sich die Situation der Menschheit ein Stückchen weiter verschlechtert.

Der Gesamt-Energie-Verbrauch hat zugenommen, die Erd-Bevölkerung hat sich vergrößert, der Anstieg der mittleren Temperatur hat sich fortgesetzt, die Verschuldung der Länder der sogenannten "Dritten Welt" hat sich erhöht, Die Welt-Ernährungslage hat sich verschlechtert.

Parallel dazu hat es Ereignisse gegeben, die viele Menschen - ganz persönlich - berührt und bewegt haben.

Viele Tausende haben persönlich die Beratungen der UNO-Delegierten auf dem Klimagipfel in Berlin begleitet. Ein Gipfel, auf dem deutlich wie selten die ungebrochene Macht der zukünftigen Öko-Verlierer zutage kam und der ohne konkrete Beschlüsse endete. Die Rückkehr der französischen Regierung in eine Politik der Stärke und der Demonstration atomarer Gewalt hat viele von uns in rasende Wut versetzt. Mich persönlich hat die Ermordung von Izaak Rabin zu Tränen erschüttert.

Eine ganze Anzahl von Soldaten wurden in Kroatien eingesetzt - ein Kampfeinsatz, der von der politischen und militärischen Leitung über Jahre hinweg Stück für Stück vorbereitet wurde - und dennoch ist niemand glücklich darüber.

Dies ist also die eine Seite der Realität. Aber es gibt auch die andere - und sie gehört genauso in unsere Betrachtung.

Verbände wie *Greenpeace*, *Amnesty International*, *Terre des Hommes* und *Ärzte ohne Grenzen* sind mehr denn je zu Hoffnungsträgern für Millionen geworden. Die UNO-Frauenkonferenz in China, "Brent Spar", "Mururoa" - eine dritte Weltmacht hat sich

etabliert, eine dritte Kraft zwischen Wirtschaftsunternehmen und Regierungen.

Menschen, die sich bisher "nur" in lokalen Bürgerinitiativen engagierten, haben in größerem, oft internationalem Maßstab zueinander gefunden. Das ist in der jüngst erlebten Größenordnung neu - die Macht der Mutigen nennt es der SPIEGEL. Wir selbst konnten am Beispiel der Bewegung gegen Müllverbrennungsanlagen zeigen, wie eine breite Bevölkerungsschichten erfassende Bürgerinitiative in Gütersloh den Weltmarktführer in Sachen Müll-Profit, die US-Firma Waste Management, in die Knie zwang.

Das Konzept der Neuordnung unserer Welt - Forderung und Wunsch vieler Millionen Menschen in allen Bevölkerungs- und Berufs-Ebenen - läßt sich mit dem Begriff "Sustainability" zusammenfassen. Es geht um Nachhaltigkeit und somit Zukunftsfähigkeit in der Entwicklung der Menschheit. Ein Begriff, der sich auch ganz konkret im täglichen Miteinander leben läßt und der dabei eine ungeheure Dynamik beinhaltet. Denn immer mehr Menschen spüren, daß unbegrenztes Wachstum in einer begrenzten Welt nicht mehr möglich ist. Ein "Weiter so!" funktioniert nicht mehr: Unsere Art zu leben und zu wirtschaften ist schon heute nicht mehr tragfähig, geschweige denn ein Modell für die Welt von morgen und die Länder des Südens.

Im Wuppertal-Institut ist im Herbst diesen Jahres eine Studie vorgestellt worden, die konkret beschreibt, wie unsere Zukunftsfähigkeit aussehen könnte. Ein innovatives Konzept, dessen Ziel es ist, weltweit die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Und das kann funktionieren! Bedingungen: Wir müssen die Existenz von "Grenzen des Wachstums" anerkennen, müssen akzeptieren, daß wir einen begrenzten "Umweltraum" zur Verfügung haben, innerhalb dem sich die Menschheit frei entfalten kann.

Das bedeutet: Unter bestimmten Vorgaben ist es möglich, die wesentlichen Bedürfnisse heutiger Generationen zu befriedigen, ohne die Lebensgrundlage kommender Generationen zu zerstören. Für mich ist das eine Hoffnungsbotschaft schlechthin.

Es gibt ein Ziel, es gibt ein Modell, ein Konstrukt, das die Internationale einen kann und das Auswirkungen bis in unser persönliches Leben haben wird. Ein positives Ziel. Es geht um Verbrauchs- und Emis-

sions-Reduktion von 80-90% bis zur Mitte des nächsten Jahrhunderts.

"Um Gottes Willen!", höre ich Euch rufen. "Zurück in die Steinzeit?" Wir alle sind ja geprägt von der einseitigen Orientierung an Wachstum, Globalisierung und Beschleunigung.

Aber wir alle zahlen auch den Preis: Umweltzerstörung, Krankheiten aller Art, Orientierungslosigkeit, Aufspaltung der Gesellschaft, Sinnleere und Zunahme von Gewalt.

Unser Mehr an Waren und Dienstleistungen gerät in Konkurrenz zu Bedürfnissen nach Zeitwohlstand, sozialer Verbindlichkeit, Familien- und Eigenarbeit, Muße, Phantasie und Kreativität.

In einem zukunftsfähigen Deutschland geht es nicht zurück in die Steinzeit, sondern voran: In eine etwas langsamere, dezentralisierte Mitwelt, die sich aus ökologischem Landbau ernährt, mehr zusammenhält und enger zusammenwohnt, Geräte und Maschinen mehr- und vielfach nutzt und den ohnehin durch Effizienzsteigerung wesentlich verringerten Energieverbrauch überwiegend aus erneuerbaren Energien deckt. **Gut leben, statt viel haben!**

Hessen und Nassau **Jan Niemöller** **70 Jahre alt**

Frankfurt a. M. (epd). Jan Niemöller, Vorsitzender Richter i.R., ist am 11. Dezember 70 Jahre alt geworden. Der Sohn des ersten Kirchenpräsidenten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Martin Niemöller, ist unter anderem Vorsitzender des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau und des Evangelischen Arbeitskreises zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer.

epd-Wochenspiegel/51/52 1995

Ein Wertewandel aus Sehnsucht: Sparsamkeit, Regionalorientierung, gemeinsame Nutzung, Langlebigkeit nennen es die Wissenschaftler.

Werte, die ich meinen Kindern leicht vermitteln kann, die verständlich sind und gut lebbar. Für mich beinhalten sie die Aussicht auf Glück und Liebe. Die neuen Werte zu realisieren gegen das Kartell der Ignoranten, Konsumenten und Lobbyisten kann die zentrale Aufgabe unserer Generation sein. Seien wir also realistisch.

Carl-A. Fechner

DAS SONNTAGSBLATT - NR. 16 - 19. APRIL 1996

Joachim Garstecki, Generalsekretär des deutschen Zweiges der katholischen Friedensorganisation Pax Christi, erhält den Walter-Dirks-Preis 1996. Der 53jährige werde mit der Auszeichnung für sein Engagement in der kirchlichen Friedens- und Demokratiebewegung in der ehemaligen DDR geehrt, teilte der Preisausschuß mit. Garstecki, der katholischer Theologe ist, habe von 1971



Foto: Schutz/epd-Bild

bis 1990 als „ökumenischer Brückenbauer“ in der Studienabteilung des Bundes der evangelischen Kirchen in der DDR die protestantische Friedensethik und die katholische Sozialethik zusammengebracht. Der Preis ist mit 5000 Mark dotiert.

Mit dem Walter-Dirks-Preis, der im vergangenen Jahr zum ersten Mal verliehen wurde, sollen Personen gewürdigt werden, deren Leben und Arbeit im „Zeichen des Brückenschlags“ zwischen Konfessionen und gesellschaftlichen Kräften steht.

Der 1991 gestorbene Journalist und Publizist Dirks war nach 1945 Mitherausgeber der „Frankfurter Hefte“, die entscheidend die geistige Auseinandersetzung der Nachkriegszeit prägten. Der Preis soll am 28. April in der Frankfurter St.-Gallus-Kirche verliehen werden.

■ Deutlicher hätte das Votum nicht sein können, mit dem die provinziälsächsischen Synodalen den Wolfener Pfarrer Axel Noack am vergangenen Wochenende in Wittenberg in das Magdeburger Bischofsamt berufen haben: Bei nur drei Gegenstimmen und drei Enthaltungen stimmten sie für einen Mann, der aus ihren Reihen kommt und der von der Arbeit in seiner Kirche, aber auch von den Lebensumständen im SED-Staat geprägt ist.

Geboren ist er nur wenige Wochen nach Gründung der DDR in einem kleinen Ort, der heute zu Görlitz gehört. Aber ein stiller, angepaßter DDR-Bürger ist nicht aus ihm geworden. Er zeigt vielmehr schon als junger Christ Flagge, verweigert nach dem Abitur den Wehrdienst und muß dafür auf das erwünschte Mathematikstudium verzichten.

Also ging er erst einmal für ein- einhalb Jahre als Pfleger zur Diakonie nach Lobetal, studierte danach in Naumburg Theologie und begann seinen Pfarrdienst in der Studentengemeinde von Merseburg. Sieben Jahre später übernahm er mit seiner Frau die Gemeinde Wolfen, wo er seit nunmehr gut zehn Jahren hautnah die Probleme der Menschen in der Chemieregion erlebt.

Diese Arbeit hat ihm eine feste Bodenhaftung und den Ruf verschafft, durch ein Mann der Basis zu sein, mit fröhlichem Glauben und einem untrüglichen Gespür für die Nöte der Menschen. Dieser Ruf begleitet ihn nunmehr seit vielen Jahren nicht nur in seiner Landeskirche, sondern längst auch in gesamtkirchlichen Leitungen wie dem DDR-Kirchenbund und dem EKD-Rat. In den Rat war er nach der kirchlichen Wiedervereinigung unter dem Dach der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vor fünf Jahren gewählt worden.

Zugute kommt Axel Noack immer wieder sein Geschick, komplizierte Sachverhalte einfach und anschaulich zur Sprache zu bringen und Konflikten nicht aus dem Wege zu gehen. Dabei hat er schon zu DDR-Zeiten gezeigt, daß er sich sein Christsein etwas kosten läßt. Mit der Bereitschaft etwa, sich nicht an kirchlichen Dienstreisen gegen Westen zu beteiligen, solange



Er hat einen Blick für anderer Leut' Nöte: Axel Noack Foto: epd-bild/Neetz

■ Porträt ■

Humorvoll und geschickt

Der Wolfener Pfarrer Axel Noack wird Nachfolger von Christoph Demke als Bischof der Kirchenprovinz Sachsen

VON HANS-JÜRGEN RÖDER

seiner Gemeinde die gleichen Rechte versagt blieben – ganz zum Ärger der SED, für die Noack ohnehin nicht ins Feindbild paßte. Denn die Selbstverständlichkeit, Offenheit und Freundlichkeit, mit der er auf Funktionäre von Partei und Staat zuzug, widersprach völlig ihren Klassenkampfparolen.

Noack trat wiederholt mit friedensethischen Äußerungen hervor, richtete aber auch die Forderung an die Kirchen, sich in Gestalt und Lebensweise den nach der Wende veränderten Verhältnissen anzupassen.

Sein unerschütterlicher Humor läßt ihn die vielfältigen Aufgaben leichter bewältigen, die er nach der Wende übernommen hatte: in seiner Gemeinde, die stärker als viele andere Regionen der ehemaligen DDR mit dem Zusammenbruch der Wirtschaft zurecht kommen mußte, und auf gesamtkirchlicher Ebene, wo er bei der Aufarbeitung der Vergangenheit wie bei der Neuregelung der Soldatenseelsorge besonders gefordert war.

Die offizielle Amtseinführung Axel Noacks als Bischof der Landeskirche ist Anfang Juni.

„Wieviel Volk muß denn dazugehören?“

Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche hat sich verändert, neue Wege aber führen in verschiedene Richtungen

Jutta Roltsch (Friedewald)

„Hier in diesem Klima fühle ich mich wohl.“ An diesem frühen Maimorgen meint der Theologe aus Jena nicht den grauen Frühlingstag mit dem Wind der Eisheiligen. Er meint auch nicht den riesigen alten Park mit dem schwarzen Schloßgemäuer derer zu Hachenburg, in dem heute die Evangelische Sozialakademie Friedewald residiert. Der Pfarrer deutet vielmehr mit knapper Handbewegung auf die Schar der Männer und Frauen, die fast zu gleichen Teilen aus Ost und West der Einladung des Dietrich Bonhoeffer Vereins gefolgt sind und zwei Tage über das Verhältnis von Staat und Kirche reden. Es stimmt weder hüben noch drüben. Die Streitpunkte und auch die politischen Niederlagen häufen sich von der Militärseelsorge über den Religionsunterricht, vom Buß- und Betttag bis zum Kirchenasyl, von der Kirchensteuer bis zum Beamtenrecht für Pfarrer.

„Das Thema wabert in der evangelischen Kirche“, sagt Helmut Simon, Verfassungsrichter im (Un-)Ruhestand, „aber hier wird zum ersten Mal öffentlich darüber geredet“. In der katholischen wie der evangelischen Amtskirche sieht Simon allerdings keinerlei Neigung, sich der Diskussion zu stellen. „Sie haben Angst, das bisherige, für sie vorteilhafte System könnte zu Ende gehen.“ Er nennt es das „freundliche Partnerschaftsmodell“, das sich im Westen der Republik seit 1949 in nahezu alle gesellschaftlichen Bereiche eingeknistert hat und unangetastet blieb, auch wenn es längst nicht mehr funktioniert. „Die Kirchen“, meint Simon in der ihm eigenen ungeschnörkelten Art, „sind allen Gelegenheiten zur Neubestimmung ausgewichen.“ Selbst nach dem Zusammenbruch der Mauer und nach der deutsch-deutschen Vereinigung zerstoßen schnell die Hoffnungen auf innerkirchliche „runde Tische“, auf ein anderes Umgehen zwischen Ost und West.

Im Jahr sechs der Vereinigung können Heino Falke, einst Probst in Magdeburg, und Axel Noack, bürgerbewegter Pfarrer aus Wolfen und einer der raren ostdeutschen Köpfe im Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), über die überhöhten Erwartungen, die tiefen Enttäuschungen und die nahezu grenzenlose Unkenntnis voneinander plaudern, ja, sogar scherzen. Man habe Zeit gebraucht, zu lernen, meint Falke. Nun habe man gelernt: Just, da im Westen der Einfluß der Kirchen schwinde und ihr religiöses Monopol verloren ginge, „ist nach 1989 an uns die Erwartung herangetragen worden, daß sich die Kirche im Osten in kooperative Partnerschaft mit dem Staat begibt“. An „Wertebildung“ und „Akzep-

tanzt“, so Heino Falke, sollten sie mitwirken: staatlich bezahlte Militärpfarrer und Religionslehrer stellen, beispielsweise.

Auf solche Erwartungen reagierten die Protestanten im Osten mit Rückzug. „Selbstgettoisierung“, sagt Falke: „Man marginalisiert sich selbst“, diskutiere viel zu lange das Ob und nicht das Wie. In Friedewald wird spürbar, daß Heino Falke, ein „Hoffnungsträger“ in der Kirche der DDR, die heutige Entwicklung mit Unruhe beobachtet. In Ost und West. Statt sich (im Sinne Dietrich Bonhoeffers) kritisch und korrigierend in politische und gesellschaftliche Fragen einzumischen, sieht er im Westen bei der EKD nicht gerade einen vorausseilenden Gehorsam wie in seligen Kaiserzeiten, aber doch „vorausseilende Konsensbemühungen“. Im Osten aber fürchtet er, daß die protestantisch engagierte Minderheit aus Staat und Gesellschaft auswandert, sich wie einst als „Kirche im Sozialismus“ nun als „Kirche im Kapitalismus“ in zwei Lebenswelten einrichtet, die nichts miteinander zu tun haben. Er mahnt vorsichtig, er kennt die übergroße Empfindlichkeit seiner Evangelischen.

Da ist Axel Noack an diesem Vormittag schon beherzter. Er plaudert über die „schönen Zeiten, als es uns rechtlich nicht gab“. „Uns“, das heißt die Kirche in der DDR, die nach der Verfassungsreform 1968 nicht mehr vorkam, die der Staat dann behandelte „wie Lieschen Müller“. Seine Geschichten und Geschichtchen, auch über die Samthandschuhe, die die Westler stets anzogen, wenn sie zu den Brüdern und Schwestern kamen, schaffen hier im tiefen Westerwald ein Klima für Wahrheiten und offene Worte. „Wieviel Volk muß denn dazugehören, um Volkskirche zu sein“, fragt er an die Adresse der West-Kirche, die mit aller Macht auch noch so überholte und verkrustete Strukturen verteidigte; in Europa und der Europäischen Union das „deutsche Modell“ von der Kirchensteuer bis zur Anlehnung der Pfarrerbesoldung an die deutsche Beamtenbesoldung zu verteidigen trachte.

Von Volk kann in der evangelischen Kirche zwischen Elbe und Oder keine Rede sein: 15 Prozent Getaufte, sieben Prozent Kirchensteuerzahler, da bricht jeder Mythos von einer Volkskirche zusammen, an der in der Struktur bislang auch im Osten festgehalten wurde. „Wir müssen als Kirche zu der Gesellschaft überhaupt ein Verhältnis finden“, sagt Noack. Und die Fixiertheit auf den Staat aufgeben.

„Einwandern in die Gesellschaft“, dafür werben ein halbes Jahrzehnt nach der Vereinigung die beiden Kirchenmänner

mit DDR-Biografie. Das ist etwas anderes, als das „Einmischen“ eines Helmut Simon und eines Detlef Bald (München), der mit dem Bonhoeffer-Verein eine neue Debatte über Gerechtigkeit und Solidarität lostreten möchte — mit der Forderung nach einer Kirchen-, Kultur- und Sozialsteuer für alle. Für Pfarrer Johannes Brückmann aus dem sächsischen Alterode ist das ein „völlig abstruser Gedanke, wenn die Kirche jetzt mit einer neuen Steuer kommt“. In diesen Zeiten, „das kann doch nicht wahr sein?“ Er plädiert mit Zitaten von Dietrich Bonhoeffer für eine Rückkehr zur Bescheidenheit, zur christlichen Glaubensverkündung und zu Pfarrern, die von ihrer Gemeinde bezahlt werden, vielleicht sogar einen anderen Beruf ausüben. Die Schar der frommen Christen, die im Osten diesen Weg einer Freikirche gehen wollen, wächst. Vom Einwandern in die Gesellschaft und Einmischen führt er allerdings weit weg.

Aus: FR 15./16. Mai 1996

Kirchenartikel für EU-Vertrag gefordert

■ Der Bundesrat hat in Bonn einen Forderungskatalog für die 1996 anstehende Regierungskonferenz zur Überprüfung des Maastrichter Vertrages beschlossen. Die Länder unterstützen dabei die Forderung der beiden großen Kirchen, einen „Kirchenartikel“ in das europäische Vertragswerk einzufügen. In der von den Kirchen angeregten und vom Bundesrat übernommenen Formulierung heißt es, daß die EU die verfassungsrechtliche Stellung der Religionsgemeinschaften in den Mitgliedsstaaten als Ausdruck von deren Identität und Kultur sowie als Teil des gemeinsamen kulturellen Erbes achtet.

DAS SONNTAGSBLATT

- NR. 51 - 22. DEZEMBER 1995

Bonhoeffer-Verein Verhältnis von Staat und Kirche diskutiert

Friedewald (epd). Die evangelische Kirche muß sich nach Ansicht des früheren Bundesverfassungsrichters Helmut Simon künftig stärker auf das allgemeine Menschenrecht der Religionsfreiheit als Grundlage des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates berufen, anstatt sich über den Staatskirchenvertrag zu legitimieren. Angesichts der zunehmenden Zahl von Konfessionen und Religionsgemeinschaften könne Religionsfreiheit nicht als alleiniges Recht der christlichen Kirchen verstanden werden, sagte Simon bei einer Tagung des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins am 11. Mai, in der Evangelischen Sozialakademie Friedewald mit dem Thema „Zum Verhältnis von Staat und Kirche. Wahrnehmungen Entwicklungen Perspektiven“.

Der frühere Erfurter Propst Heiko Falcke warnte die Kirchen davor, in „Selbst-Ghettoisierung und Selbst-Marginalisierung“ zu verfallen und forderte ein „offenes und partizipatorisches“ Auftreten. Die christlichen Kirchen hätten ihr religiöses Monopol in der Gesellschaft verloren. Angesichts der über zwei Millionen Muslime, mit denen der Islam inzwischen die zweitstärkste Religionsgemeinschaft in Deutschland bilde, sprach sich Falcke für die Einrichtung muslimischen Religionsunterrichts an den Schulen aus.

Axel Noack (Wolfen), Ratsmitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland, verwies darauf, daß sich die aktuelle gesellschaftliche Debatte vornehmlich mit den Möglichkeiten befasse, kirchliche Privilegien einzudämmen. In der ehemaligen DDR habe der atheistische Staat „trotz aller Versuche“ nie die Substanz der Kirche infrage stellen können. Heute, im wiedervereinten Deutschland, müsse sich die gesamte Kirche fragen lassen, wie viel „staatliche Förderung“ das Evangelium vertrage.

Zu Beginn der Tagung hatte der Vorsitzende des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins, Karl Martin (Wiesbaden), daran erinnert, daß Bonhoeffer in der Beziehung zwischen Staat und Kirche stets von einer Spannung ausgegangen sei, die sowohl das Miteinander wie das Füreinander als auch das Gegeneinander umfaßt habe. Von dem 1945 im Konzentrationslager Flossenbürg hingerichteten Theologen und Widerstandskämpfer gegen den Nationalso-

zialismus sei die politische Dimension der Kirche verdeutlicht worden. Sie dürfe nicht nur, zitierte Martin den Theologen, die „Opfer unter dem Rad verbinden“, sondern müsse „dem Rad selbst in die Speichen fallen“.

epd-Wochenspiegel 20/1996

Kirche & Recht Zeitschrift für die kirchliche und staatliche Praxis KuR

Herausgeber:

Dr. Guido Amend, Wiesbaden;
Bernd Th. Dröbler, Erfurt;
Dr. Hans-Günther Frey, Bonn;
Hans-Joachim Höner, Laatzien;

Dr. Burkhard Kämper, Essen;
Dr. Moritz Linzbach, Düsseldorf;
Dr. Evelyne D. Menges L.I.C., München;
Dr. Jörg Winter, Karlsruhe.

Beirat:

Elmar Bahles, Bonn;
Heinz Brauburger, Mainz;
Rainer Bürgel, Berlin;
Dr. Herbert Claessen, Hannover;
Matthias Crone, Schwerin;
Prof. Dr. Heribert Heinemann, Bochum;
Dr. Josef Jurina, Freiburg;
Hans-Joachim Kiderlen, Magdeburg;
Prof. Dr. Wolfgang Loschelder, Potsdam;
Prof. Dr. Heiner Marré, Gladbeck;
Hartwig Niemann, Wolfenbüttel;
Prof. Dr. Heinrich J.F. Reinhardt, Bochum;
Prof. Dr. Gerhard Robbers, Trier;

Dr. Horst Schiessl, München;
Dr. Karl Eugen Schlieff, Münster;
Wolfgang Schmalzl, München;
Dr. Dieter Schütz, München;
Pater Wolfgang Schumacher O.Carm., Bamberg;
Bernhard Simon, Berlin;
Prof. Dr. Ernst-Lüder Solte, Stuttgart;
Susanna Stäpelfeldt, Düsseldorf;
Schwester Arnoldis Straßfeld F.C.J.M., Salzkotten;
Adolf Thiel, Köln;
Bruder Stephan Veith OSB, Münsterschwarzach;
Helmut Vollmar, Freiburg;
Hans Zilles, Essen.

Verlag (einschl. Abonnementsverwaltung):

Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied/Kriftel/
Berlin, Heddesdorfer Str. 31, 56564 Neuwied oder
Postfach 23 52, 56513 Neuwied,
Telefon: 0 26 31/80 10, Telefax: 0 26 31/80 12 04.

Redaktion: Doris Probst, Heddesdorfer Str. 31,
56564 Neuwied, Telefon: 0 26 31/80 12 00, Telefax:
0 26 31/80 12 04.

Anzeigen: Gabriele Pannwitz (Anzeigenverkauf
und verantwortlich für den Anzeigenteil), Luch-
terhand Verlag, Pestalozzistr. 5-8, 13187 Berlin,
Telefon: 0 30/48 83 90 12, Telefax: 0 30/48 83 90 20;
Margret Sock-Freiberg (Anzeigenverwaltung),
Luchterhand Verlag, Gutenbergstr. 8, 65830 Krif-
tel/Taunus, Telefon: 0 61 92/40 82 40, Telefax:
0 61 92/40 82 48.

Erscheinungsweise: 4mal jährlich, 2. Jahrgang 1996.

Bezugspreis: Jahresabonnement incl. Sammel-
ordner mit den bisher erschienenen Zeitschriften-
ausgaben DM 158,-/öS 1169,-/sFR 158,-; Einzel-
heftpreis DM 28,-/öS 216,-/sFR 26,80,-; jeweils
zuzüglich Versandkosten.

Bestellungen nehmen jede Buchhandlung und der
Verlag entgegen. **Abbestellungen** müssen 6 Wo-
chen vor Jahresende erfolgen, anderenfalls ver-
längert sich das Abonnement um ein weiteres Jahr.

Manuskripte:

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Re-
zensionsexemplare wird keine Verpflichtung zur
Veröffentlichung bzw. Besprechung übernommen.
Alle Beiträge werden nur unter der Voraussetzung
angenommen, daß sie keiner anderen Zeitschrift
angeboten worden sind. Mit ihrer Annahme wird
von der KuR das ausschließliche Nutzungsrecht
erworben.

Satz: Fotosatz Froitzheim AG, Bonn
Druck: Neuwieder Verlagsgesellschaft mbH,
Neuwied

Resolutionen

Resolution Nr. 20 des dbv vom 12.05.1996

Resolution Nr. 20 des dbv, angenommen von der Mitgliederversammlung des dbv am 12.05.1996 in Friedewald:

"Sozial- und Kultursteuer" als allgemeine staatsbürgerliche Pflicht

Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein (dbv) schlägt eine zukunftsfähige Kirchensteuerreform vor

Vorbemerkung:

Der Vorschlag einer "Sozial- und Kultursteuer" baut auf der bestehenden und erprobten Form der Kirchensteuer auf, um mit Hilfe der Weiterentwicklung bewährter Elemente einen zeitgerechten Beitrag zur Reform einer für beide Seiten akzeptablen Selbständigkeit von Staat und Kirche zu leisten. Kooperation und partnerschaftliche Zusammenarbeit bleiben dabei das Ziel. Die grundrechtlichen Prinzipien der Gleichheit und Gerechtigkeit werden dann ebenso wie die Verkündigungs- und Existenzinteressen der Kirchen mit den gewandelten Verhältnissen der Gesellschaft in angemessenem Ausmaß berücksichtigt.

Bei dem Vorschlag einer "Sozial- und Kultursteuer" können die Belange der rechtlichen Gleichbehandlung aller Glaubensgemeinschaften gewahrt werden. Die Festlegung der Empfängeradresse dieser Steuer kann der oder die Steuerpflichtige entsprechend der Mitgliedschaft in einer Kirche oder Glaubensgemeinschaft vornehmen. Die religiös und kirchlich nicht gebundenen Bürger können ihre eigene Zuordnung gemäß einer vorgegebenen (staatlichen) Liste treffen.

Die Einführung einer Pflichtsteuer bringt ein erhebliches Maß an (steuerlicher) Gleichbehandlung. War vor Jahrzehnten nahezu die gesamte Bevölkerung von der kirchlichen Steuerlast betroffen, entziehen sich heute aus finanziellen Gründen viele. Sie würden auf diese Weise erneut

an der historischen, allgemeinen Kultur- aufgabe oder den besonderen, aktuellen Sozial- und Friedensdiensten der Gesellschaft beteiligt.

Die Kirchensteuer wird von nicht wenigen Menschen in den östlichen Bundesländern als "fremde Zusatzsteuer" und "West-Import" für eine negative Entwicklung des Verhältnisses Staat-Kirche skeptisch betrachtet. Eine "Sozial- und Kultursteuer" gäbe ihnen die Möglichkeit, anstehende konkrete soziale oder historischdenkmalpflegerische gemeindebezogene Projekte positiv mitzutragen.

Diese Verbreiterung des Steuermodells leistet damit in einer pluralistischen Gesellschaft einen wesentlichen Beitrag zum Gemeinwohldenken und erscheint als eine angemessene Zumutung von Solidarität an jeden Bürger. Sobald sich der Vorschlag einer "Sozial- und Kultursteuer" in der Gesellschaft als konsensfähig erwiesen hat, kann seine Umsetzung vorbereitet werden. Für die Einführung einer "Sozial- und Kultursteuer" wird man mit einem mehrjährigen Übergang zu rechnen haben.

Eine obligatorische "Sozial- und Kultursteuer" paßt auch in den Rahmen der angestrebten Angleichung der Steuersysteme auf europäischer Ebene. Sie wird dann nicht mehr mit datenrechtlichen Schutzbestimmungen kollidieren. Überdies böte die konzipierte Form der Steuer Gemeinsamkeiten mit bereits bewährten ähnlichen Systemen in Italien und Spanien.

Resolution:

Der dbv schlägt eine zukunftsfähige Kirchensteuerreform vor und fordert:

Das Prinzip der Kirchensteuerpflicht der Mitglieder der Religionsgesellschaften sollte dahingehend abgewandelt werden, daß alle steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger einen entsprechenden, gleich hohen Prozentsatz als "Sozial- und Kultursteuer" zu zahlen hätten. An die Stelle der durch Mitgliedschaft begründeten Bindung an eine bestimmte Kirche soll eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht zur Beteiligung an sozialen und kulturellen Aufgaben treten.

Die gedachte Zuwendung an bestimmte ausgewählte Adressaten, z. B. Kirchen, karitative, soziale und kulturelle Organisatio-

Resolutionen

nen und Einrichtungen, wird vom Steuerpflichtigen festgelegt.

Unterstützer-Liste:

Es gibt viele Menschen, die diesem Vorschlag einer Sozial- und Kultursteuer bereits zustimmen. Um hier eine Vernetzung zu ermöglichen, eröffnet der dbv eine "Unterstützer-Liste". Alle Einzelpersonen, Gruppen bzw. Institutionen, die den Gedanken einer "Sozial- und Kultursteuer" unterstützen, werden gebeten, dies dem dbv mitzuteilen und ihre Bereitschaft zur Eintragung in die "Unterstützer-Liste" zu erklären.

Ansprechpartner und Adressat zur Entgegennahme von Unterstützer-Erklärungen:

Anne und Hajo Stabenau
Nordbrooksweg 16
26506 Norden 2
Tel. und Fax: 04931/98 49 01

■ **Das deutsche Kirchensteuersystem** muß nach Ansicht des Generalsekretärs des Ökumenischen Rates der Kirchen, Konrad Raiser, langfristig „europaverträglich“ umgebaut werden. Die Kirchen sollten deshalb selbst konstruktiv darüber nachdenken, wie das System „ohne dramatischen Einbruch in den Kirchenfinanzen“ umgewandelt werden könnte. Für die deutschen Kirchen könnte es nach Auffassung Raisers hilfreich sein, einen Austausch unter den protestantischen Kirchen in Europa über die Frage der Kirchenfinanzen einzuleiten. Sie würden auf diese Weise viel von den Modellen der Nachbarländer lernen.

Ev. Kirchenzeitung
für Hessen und Nassau
6/96 vom 11.2.1996

Für das Konzept einer allgemeinen Kultursteuer Ausgleichsabgabe für ausgetretene Kirchenmitglieder gefordert

Bonn/Kiel (epd). Für eine Ausgleichsabgabe, die ausgetretene Kirchenmitglieder zahlen sollen, hat sich die CSU-Bundestagsabgeordnete Renate Blank eingesetzt. Diese Abgabe in Höhe der Kirchensteuer sollte einem Sozial- oder Kulturfonds zufließen, regte sie am 23. Oktober in Bonn an. Dabei handele es sich nicht um eine „Austrittsbuße für Abtrünnige“, so die Abgeordnete. In einer schriftlichen Anfrage bittet sie die Bundesregierung um Auskunft über die Möglichkeiten zur Umsetzung dieses Vorschlages.

Die Nürnberger Abgeordnete greift damit einen Vorschlag des Eichstätter katholischen Bischofs Walter Mixa auf. Dieser hatte ange-regt, ausgetretene Kirchenmitglieder sollten vom Staat „ersatzweise“ für

einen Kultur- oder Sozialfonds zur Kasse gebeten werden. In einem Schreiben an Mixa würdigte die CSU-Politikerin dessen Eintreten für einen „gerechten Lastenausgleich“. Es handele sich um ein „finanzielles unsoziales Ärgernis“, wenn Menschen nach dem Kirchenaustritt weiterhin kirchliche Einrichtungen in Anspruch nehmen.

Modell aus Italien und Spanien

Hintergrund der Vorschläge ist das Modell der Kultursteuer, das in Italien und Spanien angewendet wird. So können italienische Steuerzahler seit 1990 bestimmen, wem sie 0,8 Prozent ihrer Einkommen- oder Lohnsteuer überlassen. Dieser Betrag kann entweder der katholi-

schen Kirche und zwei kleineren Religionsgemeinschaften oder dem Staat zugewiesen werden. In diesem Fall sind die Mittel für soziale, kulturelle oder humanitäre Zwecke bestimmt.

Plädoyer aus Magdeburg

Für das Konzept einer allgemeinen Kultursteuer, über deren Verwendung der Steuerpflichtige selbst bestimmt, plädierte unlängst auch der Magdeburger evangelische Konsistorialpräsident Hans-Joachim Kiderlen. Dieses sei auf längere Sicht die allen Ansprüchen und Bedenken am besten gerecht werdende Form der Kirchenfinanzierung in Europa. Dabei sei es für die Kirchen leichter, neben der Kultursteuer ein unmittelbares Beitragssystem aufzubauen.

44/1996 epd-Wochenspiegel

Regierung: Kultursteuer verfassungswidrig

Nürnberg/Bonn (epd). Die Bundesregierung hält eine Steuer, die an den Kirchenaustritt anknüpft, für verfassungsrechtlich nicht möglich. Auch die Erhebung einer Ausgleichszahlung bei den aus der Kirche ausgetretenen Bürgern in Höhe der Kirchensteuer für einen Sozial- und Kulturfonds dürfte verfassungsrechtlich nicht in Betracht kommen, heißt es in einer Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Nürnberger CSU-Bundestagsabgeordneten Renate Blank, die am 6. November in Nürnberg bekannt wurde. Die Politikerin und der katholische Bischof Walter Mixa (Eichstätt) setzen sich dafür ein, daß der Staat ausgetretene Kirchenmitglieder „ersatzweise“ zur Kasse bitten soll.

„Unsoziales Ärgernis“

Es sei ein „finanzielles unsoziales Ärgernis“, wenn Menschen nach dem Kirchenaustritt weiter kirchliche Einrichtungen in Anspruch nehmen, lautet ihre Begründung. Eine Erhebung von Sonderabgaben sei laut Bundesverfassungsgericht nur im Rahmen enger Voraussetzungen möglich, erläuterte Finanzstaatssekretär Hansgeorg Hauser (CSU). Renate Blank wolle sich mit dieser Antwort der Bundesregierung jedoch nicht zufrieden geben und werde „die Sache weiterverfolgen“, teilte ihr Büro auf epd-Anfrage mit. Der Bundesregierung zufolge kann nur eine von der Allgemeinheit durch gemeinsame Interessen oder besondere gemeinsame Gegebenheiten abgrenzbare, homogene Gruppe abgabepflichtig sein. Dabei setze die Abgabe eine „spezifische Beziehung zwischen dem Kreis der Abgabepflichtigen und dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck“ voraus. Schon die Abgrenzung einer homogenen Gruppe wie Angehörige anderer Religionen oder Religionslose würde Hauser zufolge Schwierigkeiten bereiten. Zudem liege die Kompetenz der Kirchensteuergesetzgebung bei den Ländern.

Resolution Nr. 21 des dbv vom 12.05.1996

Resolution Nr. 21 des dbv, angenommen von der Mitgliederversammlung des dbv am 12.05.1996 in Friedewald:

„Forum Ziviler Friedensdienst e.V.“ gegründet

Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein (dbv) ruft zur Unterstützung des neuen Vereins auf

Das Projekt Ziviler Friedensdienst (ZFD) muß fortgesetzt werden trotz Ablehnung der "Startphase Ziviler Friedensdienst" durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Mit Bedauern und Enttäuschung hat der dbv zur Kenntnis genommen, daß die "Startphase Ziviler Friedensdienst" vorerst keine finanzielle Unterstützung durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit erhält (vgl. die dieser Resolution als Anlage beigefügte Pressemitteilung des Forum Ziviler Friedensdienst vom 01.05.1996).

Der dbv nimmt dankbar zur Kenntnis, daß sich der Verein "Forum Ziviler Friedensdienst e.V." gegründet hat. Der Verein will das Konzept Ziviler Friedensdienst (ZFD) trotz aller Schwierigkeiten vorantreiben.

Der dbv tritt dem Verein "Forum Ziviler Friedensdienst e.V." als Mitglied bei. Er bittet alle Personen, Gruppen und Institutionen, die ebenfalls den Zivilen Friedensdienst unterstützen wollen, dies durch eine Mitgliedschaft im Verein "Forum Ziviler Friedensdienst e.V." zum Ausdruck zu bringen.

Resolutionen

Anhang zur Resolution Nr. 21

**Pressemitteilung
des Forum Ziviler Friedensdienst vom
01.05.1996**

**"CSU-Ministerium lehnt 'Startphase Ziviler
Friedensdienst' ab
-15 Mio. DM/Jahr für Versöhnung und Zivi-
le Konfliktbearbeitung sind BmZ zuviel-"**

Der Einstieg in den Zivilen Friedensdienst wurde am vergangenen Freitag vom Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung abgelehnt. Das Konzept "Startphase Ziviler Friedensdienst - Konfliktbearbeitung und Versöhnung im ehemaligen Jugoslawien" wurde von Staatssekretär Hedrich (BMZ) als zu teuer und strukturell nicht notwendig bezeichnet. In einem Gespräch mit Bischof Huber (Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg) und Vertretern des Projektes erklärte der Staatssekretär, daß aus den vorhandenen Mitteln des Ministeriums keine Gelder zur Verfügung ständen und daß zusätzliche Gelder vom Parlament in der gegenwärtigen Lage nicht zu erwarten seien. Es sei undenkbar, daß Ausbildungsmaßnahmen für Fachkräfte und Koordinationsaufgaben für das Projekt finanziert werden, allenfalls sei die Einzelförderung von zwei oder drei Projekten aus dem vorgeschlagenen Katalog möglich. Das Konzept "Startphase Ziviler Friedensdienst" ist im Januar den Fraktionen des Deutschen Bundestages von den Bischöfen Spital (Bistum Trier), Huber und zahlreichen Organisationen aus Friedensbewegung und Entwicklungshilfe vorgeschlagen worden.

Im Gespräch gab es unter den Teilnehmern in wichtigen Fragen große Übereinstimmung. Staatssekretär Hedrich beklagte ausdrücklich, daß zu oft mit riesigen Summen nachträglich Konfliktschäden aufzuarbeiten seien, statt präventiv mit weniger Geld und Aufwand diese Schäden zu vermeiden. Einig war man sich auch hinsichtlich der Qualifikation von Fachkräften eines Zivilen Friedensdienstes. Für solche Aufgaben müssen, so Hedrich, qualifizierte Menschen mit einem hohem Maß an persönlicher Le-

benserfahrung und beruflichem Profil zur Verfügung stehen. Beeindruckt zeigten sich die Vertreter des BMZ von den vorgestellten Aufgabenprofilen und den Erfahrungsberichten aus der Arbeit der Friedensorganisationen im ehemaligen Jugoslawien. Auch die erstmalige Zusammenarbeit von Friedens- und Entwicklungshilfeorganisationen sei ein Gewinn und verspreche neue Impulse bei der Umsetzung eines erweiterten Entwicklungsverständnisses. Die trotz allem erfolgte Ablehnung des BmZ behindert eine Initiative, die bereits im Dezember 95 vom Forum Ziviler Friedensdienst in Zusammenarbeit mit den Bischöfen Huber und Spital und einer interfraktionellen Arbeitsgruppe des Bundestages begonnen wurde. Ziel der Gespräche, an denen H. Geißler, G. Verheugen und J. Fischer zeitweilig teilgenommen hatten, war - neben den 700 Mio. für den militärischen Einsatz - auch eine zivile deutsche Komponente zur Umsetzung von Dayton auf den Weg zu bringen, die ergänzend zur humanitären Hilfe wirken sollte. Das Projekt sah den Einsatz von bis zu 200 ausgebildeten Fachkräften für den Aufbau zivilgesellschaftlicher, demokratischer Strukturen, friedenspädagogischer Initiativen, Versöhnungsarbeit zwischen den verfeindeten Gruppen, Rückkehrerbegleitung und andere Maßnahmen vor. Alle Projekte sollten unter der Leitung von exjugoslawischen Nichtregierungsorganisationen stehen und waren auf zwei Jahre konzipiert. Dafür wären Aufwendungen von 15 Mio. DM pro Jahr, insgesamt ca. 30 Mi. DM notwendig gewesen. Dieser Betrag, im Rahmen des Bundeshaushaltes verschwindend gering, kann von den auf Spenden angewiesenen kleinen Organisationen nicht aufgebracht werden.

Das Forum Ziviler Friedensdienst bedauert die Absage des BMZ außerordentlich. Die Vorbereitungen für das Projekt waren nahezu abgeschlossen. Aus den beiden großen Kirchen und aus allen Fraktionen gibt es beträchtliche Unterstützung. Die Fraktionen des Deutschen Bundestages sind nun herausgefordert, die administrative Blockade eines Teils der CDU/CSU-Fraktion zu korrigieren und nach neuen Realisierungswegen zu suchen. Ein langfristig orientiertes, letztlich kostenminimierendes und das Ansehen Deutschlands stärkendes Projekt darf nicht gegen bessere Einsicht am fehlenden politischen Willen scheitern.

Minden, 1.5.96

ViSDP: Heinz Wagner, Klosterplatz 7
52062 Aachen, tel+fax 0241/402876

BESCHLUSS

der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

auf ihrer 7. Tagung

zur

Initiative für einen "zivilen Friedensdienst"

Die Synode hält es für dringend notwendig, daß der Beitrag ziviler, gewaltfreier Konfliktbearbeitung zur Sicherung und Förderung des Friedens politisch institutionalisiert und rechtlich abgesichert wird. Dem dient die Initiative für einen "zivilen Friedensdienst". Die Synode begrüßt diese Initiative. Sie bedauert, daß es bei dem Bemühen um ihre Verwirklichung zu Verzögerungen gekommen ist, und hofft, daß die aufgetretenen Schwierigkeiten in naher Zukunft überwunden werden können. Sie bittet den Rat, sich verstärkt in die Bemühungen um den "zivilen Friedensdienst" einzuschalten.

Borkum, den 6. November 1996

Der Präses der Synode

der Evangelischen Kirche in Deutschland



Hinweis

Von ihren Erfahrungen als "Arbeiterpfarrer" in der DDR berichteten vier Theologen als Zeitzeugen bei einem Studientag 1994. Die entsprechenden Tonbandprotokolle und die Eingabe des "Arbeitskreises Werkstätiger Theologen in der DDR" zum neuen Pfarrerdienstgesetz der EKD für einen Pfarrdienst im Nebenberuf bilden den Hauptteil des jetzt im Alektor-Verlages Berlin erschienenen Bandes ARBEITERPFARRER. Vor Ort in Betrieb und Gemeinde in der DDR. Perspektiven des Pfarrberufs angesichts einer "Volkskirche" als Auslaufmodell; Hsg. Willibald Jacob/ Johannes Brückmann (ISBN 3-88425-063-9; DM 16,80)

Johannes Brückmann
Bungalowsiedlung 12
06543 Alterode

Resolutionen

Resolution Nr. 22 des dbv vom 12.05.1996

Resolution Nr. 22 des dbv, angenommen von der Mitgliederversammlung des dbv am 12.05.1996 in Friedewald:

Die Soldatenseelsorge braucht eine legitimierte Arbeitsgrundlage

Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein (dbv) fordert, daß die zuständigen Parlamente Bundestag und EKD-Synode ihre Verantwortung für eine Neuordnung der Soldatenseelsorge wahrnehmen

Der Staat, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, und der Rat der EKD haben augenblicklich die Absicht, die "Rahmenvereinbarung über die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern" ohne Beteiligung von Bundestag und EKD-Synode abzuschließen, obwohl die "Rahmenvereinbarung" den Charakter eines Vertrages hat. Dies widerspricht nach unserer Kenntnis den Verfahrens- und Zustimmungserfordernissen sowohl auf staatlicher als auch auf kirchlicher Seite.

Der dbv fordert den Rat der EKD auf, auf dem bisherigen Weg innezuhalten und die notwendigen Klärungen für eine Fortsetzung des Reformprozesses zur Neuordnung der Soldatenseelsorge einzuleiten. Insbesondere fordert der dbv den Rat der EKD auf, eine Unterzeichnung der "Rahmenvereinbarung" vorerst nicht vorzunehmen. Der Bundestag und die EKD-Synode werden gebeten, sich mit der "Rahmenvereinbarung" parlamentarisch zu befassen und insofern ihre Verantwortung für eine Neuordnung der Soldatenseelsorge wahrzunehmen. Der dbv bekräftigt seine Auffassung, daß nur in der Respektierung des Beschlusses von Halle auf dem Weg einer Veränderung des Militärseelsorgevertrages eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung erreicht werden kann. Die "Rahmenvereinbarung" als unbefriedigende Übergangslösung muß nach unserem Verständnis von Kirche im Sinne des

Beschlusses von Halle durch eine beide Partner respektierende Lösung sobald wie möglich abgelöst werden.

Begründung:

1. Eine Entscheidung zu der seit März 1996 vorliegenden "Rahmenvereinbarung über die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern" haben bisher drei östliche Gliedkirchen der EKD (Thüringen, Mecklenburg und Berlin-Brandenburg) zurückgestellt. Zwar liegt aus anderen östlichen Gliedkirchen (Sachsen, Schlesische Oberlausitz, Pommern und Anhalt) eine Zustimmung vor. Diese Synodalbeschlüsse vertreten jedoch insgesamt deutlich weniger Kirchenmitglieder als die Gliedkirchen Thüringen, Mecklenburg und Berlin-Brandenburg. Die Stellungnahme der Kirchenprovinz Sachsen steht noch aus.
2. Obwohl die EKD vor Abschluß der Verhandlungen über die "Rahmenvereinbarung" mit den Leitenden Geistlichen der östlichen Gliedkirchen Kontakt aufgenommen und sich deren Billigung bzw. Unterstützung vergewissert hatte, gestalteten sich die synodalen Beratungen der "Rahmenvereinbarung" nicht ohne Schwierigkeiten. Selbst die Gliedkirchen, die zugestimmt haben, haben eine "Enttäuschung" (Schlesische Oberlausitz) bzw. ein "Bedauern" (Anhalt) über das vorliegende Verhandlungsergebnis ausgedrückt. Bei den Gliedkirchen Thüringen, Mecklenburg und Berlin-Brandenburg war die Kritik an der "Rahmenvereinbarung" so groß, daß sie die Entscheidung zurückgestellt und stattdessen Bedingungen formuliert haben, die vor einer Zustimmung erfüllt sein müssen. Am kritischsten äußerte sich die Landessynode Berlin-Brandenburg: Kommt es in bezug auf die aufgelisteten Bedingungen nicht zu einer einvernehmlichen Regelung, "... so ist auch die Rahmenvereinbarung nicht hinnehmbar".
3. Die vorerst letzte Landessynode, die sich mit der "Rahmenvereinbarung" befaßt hat, war diejenige von Berlin-Brandenburg auf ihrer Synodaltagung vom 2.-5. Mai 1996. Die bis dahin bereits vorliegenden Synodalbeschlüsse hatten deutlich werden lassen, daß für die Erhöhung der Akzeptanzbereitschaft viel

Resolutionen

von der Ausgestaltung der innerkirchlichen Vereinbarung abhängt, die zur Umsetzung der "Rahmenvereinbarung" zusätzlich vorgesehen ist und zwischen der EKD und den östlichen Gliedkirchen abgeschlossen werden soll. Um die Akzeptanzbereitschaft in Berlin-Brandenburg zu erhöhen, hat die EKD einen Entwurf für eine solche innerkirchliche Vereinbarung zusammengestellt und der berlin-brandenburgischen Synodaltagung vorgelegt. Die Synode in Berlin-Brandenburg hat auch diesem Entwurf einer innerkirchlichen Vereinbarung ihre Zustimmung zunächst verweigert.

- Die Forderungen der östlichen Gliedkirchen, mit denen sie eine Nachbesserung erreichen möchten, richten sich auf den ersten Blick nur auf die Ausgestaltung der innerkirchlichen Vereinbarung. Die Frage ist jedoch, ob alle diese Forderungen in der innerkirchlichen Vereinbarung unterzubringen sind oder ob sie nicht auch zum Teil den Vertragstext der "Rahmenvereinbarung" betreffen. Ein Beispiel dafür ist das Drängen von Berlin-Brandenburg auf Klarstellung, "daß für ordinierte Seelsorgerinnen und Seelsorger keine über die Ordinationsverpflichtung und das Pfarrerdienstrecht hinausgehenden Beschränkungen in der Wahrnehmung ihres Verkündigungsauftrages und ihrer seelsorgerlichen Verantwortung bestehen". Berlin-Brandenburg wehrt sich damit gegen eine Passage in Ziff. 3 der "Rahmenvereinbarung": "Die Pfarrer müssen die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anerkennen. Dazu gehört die Achtung vor der Entscheidung der Soldaten zum Wehrdienst mit der Waffe. Die Pfarrer dürfen sich innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung betätigen." Es muß die Gefahr gesehen werden, daß Ziff. 3 der "Rahmenvereinbarung" dazu mißbraucht werden kann, die seelsorgerliche Begleitung von Soldaten in Gewissenskonflikten, die sich auf bestimmte Waffen, auf einen bestimmten Einsatz oder gar auf den Wehrdienst mit der Waffe insgesamt beziehen, zu behindern. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Freiheit der Verkündigung dort, wo sie sich mit den Konsequenzen des christlichen Glaubens für den politisch-gesell-

schaftlichen Bereich befaßt, eingeschränkt werden soll. Der vorliegende Entwurf für eine innerkirchliche Vereinbarung (Stand 9.5.1996) versucht, solchen Bedenken in § 4 Absatz 2 mit folgender Formulierung gerecht zu werden: "Die Pfarrerinnen und Pfarrer bleiben an ihr Ordinationsgelübde und das Bekenntnis der Landeskirche gebunden. Die Ziffer 3 der Rahmenvereinbarung wird verstanden im Sinne der §§ 45 und 46 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 12. November 1993 (Abs. EKD S. 517)." Es bleibt festzuhalten, daß solche Formulierungen in einer innerkirchlichen Vereinbarung den Vertragspartner Staat in keiner Weise binden und im Konfliktfall keinen ausreichenden Schutz bedeuten. Deswegen ist zu fordern, daß die EKD dem Staat ihr Verständnis von Ziff. 3 der Rahmenvereinbarung mit dem Ziel einer zustimmenden Kenntnisnahme vorlegt.

- Gravierend ist zu werten, daß die "Rahmenvereinbarung" unter dem Verdacht erheblicher Verfahrensfehler steht. Zu dieser kommt die "Gutachterliche Stellungnahme zur verfahrensrechtlichen Rechtswirksamkeit der 'Rahmenvereinbarung über die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern'", die Rechtsanwalt Jäckel, Fachanwalt für Verwaltungsrecht in Wiesbaden, unter dem Datum des 9. Mai 1996 für den Dietrich-Bonhoeffer-Verein angefertigt hat. Für Rechtsanwalt Jäckel ist bei der "Rahmenvereinbarung" das Vorliegen eines Vertrages zwischen Staat und Kirche unstrittig. Ebenso unstrittig ist von einer Zustimmungserfordernis zu dem Vertrag durch die EKD-Synode auszugehen. Zu klären war, wie es sich mit der Zustimmungserfordernis durch den Bundestag verhält. In diesem Zusammenhang war die zu diskutierende Frage, ob es sich bei der "Rahmenvereinbarung" um ein zustimmungsfreies Verwaltungsabkommen im Sinne des Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 GG handelt und - falls dies nicht der Fall ist - ob die Voraussetzungen für die Zustimmungsbedürftigkeit nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG vorliegen. Die "Gutachterliche Stellungnahme" von Rechtsanwalt Jäckel, die dieser Resolution als Anlage beigelegt ist, stellt im Ergebnis fest, daß die Voraussetzungen für die Zustimmungsbedürftigkeit durch den Bundestag

Resolutionen

nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG gegeben sind.

6. Es handelt sich bei der "Rahmenvereinbarung" um einen Staat-Kirche-Vertrag, bei dem eine Mitwirkung von EKD-Synode und Bundestag unumgänglich ist. Was die kirchliche Seite betrifft, so sieht der von der Grundordnung der EKD geregelte Verfahrensablauf für einen Staat-Kirche-Vertrag vor, daß der Vertrag durch ein von der EKD-Synode zu erlassendes Kirchengesetz in kirchliches Recht überführt wird. Dabei ist Art. 26 Abs. 3 GO zu beachten (zweimalige Beratung, Beschlußfassung mit Zwei-Drittel-Mehrheit, Zustimmung der Kirchenkonferenz). Ebenso ist zu berücksichtigen, daß das Sachgebiet Soldatenseelsorge in den neuen Bundesländern nicht in der Zuständigkeit der EKD liegt. Selbst bei einer Zustimmung durch die östlichen Gliedkirchen - sei die Zustimmung nur auf die Rahmenvereinbarung oder auch auf ein begleitendes Kirchengesetz bezogen - müssen die Zustimmungen allerdings klarstellen, daß damit die originäre Zuständigkeit der östlichen Gliedkirchen nicht an die EKD abgetreten wird.

7. In dem von der EKD vorgelegten Entwurf für eine innerkirchliche Vereinbarung (Stand 9.5.1996) heißt es in § 13 Kirchensteuern der Soldaten: "Die Kirchensteuern der im Bereich der Landeskirche stationierten Soldaten werden nach Maßgabe des Haushaltsplanes der EKD für den Bedarf der Seelsorge in der Bundeswehr verwendet. Diese Mittel werden durch den Sonderhaushalt Evangelische Militärseelsorge verwaltet. Verbleibende Mittel werden anteilig an die Landeskirchen ausgezahlt." Da die Soldatenseelsorge in originärer Zuständigkeit der östlichen Gliedkirchen - auch bei Anwendung der "Rahmenvereinbarung" - bleibt, sollten die Kirchensteuern der Soldaten auch ganz den östlichen Gliedkirchen zugute kommen. Die vorgeschlagene Regelung bedeutet eine unnötige Schwächung in der Mittelverfügung der östlichen Gliedkirchen. So bietet sich als Alternative an, die Kirchensteuern der Soldaten und die Personalkosten für die SoldatenseelsorgerInnen, soweit die nicht vom Bund gedeckt werden (Versorgungsbeiträge, vgl. § 6 des Entwurfs für eine innerkirchliche Ver-

einbarung), bei den östlichen Gliedkirchen zu belassen.

Anhang zur Resolution Nr. 22

Wiesbaden, 9. Mai 1996

Gutachterliche Stellungnahme zur verfahrensrechtlichen Rechtswirksamkeit der „Rahmenvereinbarung über die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern“

Verfasser: Rechtsanwalt Otto Jäckel,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Die "Rahmenvereinbarung über die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern", die am 8.3.1996 paraphiert wurde, bedarf zu ihrer Wirksamkeit sowohl der Zustimmung des Bundestages in Gesetzesform als auch der Zustimmung durch die Gliedkirchen in den neuen Bundesländern.

I. Die "Rahmenvereinbarung" bedarf gemäß Artikel 59 Abs. 2 S. 1 GG der Zustimmung des Bundestages in der Form eines Bundesgesetzes.

1. Bei der "Rahmenvereinbarung" zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Evangelischen Kirche in Deutschland handelt es sich um einen Vertrag.

Nach heute herrschender Auffassung sind Konkordate und Evangelische Staatskirchenverträge echte, beide Parteien bindende Verträge. Sowohl die Privilegientheorie, wonach Konkordate dem Staat gewährte Privilegien darstellen, die der Papst frei widerrufen kann, als auch die etatistische Legaltheorie, wonach Konkordate "nur der Ausdruck eines juristisch relevanten Konsenses der Kirche zu einem staatlichen Gesetzge-

Resolutionen

bungsakt" sind, gehören der Geschichte an.

Hollerbach, Verträge zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland in Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland Band I, 1. Auflage, Berlin 1974, S. 267, 282.

Konkordate zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Staat werden als quasi-völkerrechtliche Verträge qualifiziert, auf welche die Regeln des Völkerrechts entsprechend angewendet werden. Evangelischen Kirchenverträgen wird der Charakter echter koordinationsrechtlicher Verträge zuerkannt, die weder dem Staatsrecht noch dem Völkerrecht zugehören, sondern als Abgrenzung zwischen staatlichem und kirchlichem Bereich öffentliches Recht darstellen. Die evangelischen Kirchenverträge unterscheiden sich von den Konkordaten allein dadurch, daß sie nicht dem internationalen Bereich zugehören, ein sonstiger Wesens- oder gar Rangunterschied besteht nicht.

Hollerbach, a.a.O., S. 283, m.H.a. Scheuner, Evangelische Kirchenverträge, S. 338.

2. Die "Rahmenvereinbarung" stellt kein Verwaltungsabkommen im Sinne des Artikels 59 Abs. 2 S. 2 GG dar.

Ein Verwaltungsabkommen in diesem Sinne liegt nur vor, wenn die Umsetzung des Vertrags durch eine Rechtsverordnung erfolgen kann, zu der die Bundesregierung gemäß Artikel 80 Abs. 1 GG ermächtigt wurde und diese Rechtsverordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 80 Abs. 2 GG bedarf.

Streinz in Sachs, Grundgesetz, 1. Auflage, München 1996, Artikel 59, Rz 36 f.; BVerfGE 1, 372, 393.

An dieser Voraussetzung fehlt es hier schon deshalb, weil eine den Verordnungsgeber ermächtigende gesetzliche Grundlage nicht vorliegt.

3. Es handelt sich um einen Vertrag, der die politischen Beziehungen des Bundes regelt.

Für zwischenstaatliche völkerrechtliche Verträge gibt es für die Bewertung dessen, was als "politisch" im Sinne des Artikel 59 Abs. 2 GG anzusehen ist, keine festen Kriterien. Als Voraussetzung wird zunächst angesehen, daß der Vertrag die politische Gestaltung bezweckt und sodann auf das Gewicht des Vertrages für die Bundesrepublik Deutschland abgestellt.

Rojahn in von Münch/Kunig, Grundgesetz, Band 2, 3. Auflage, München 1995, Artikel 59, Rz 22.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es dabei geboten, den politischen Charakter eines Vertrages letztlich im Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und konkreten politischen Situation der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Vertragspartner festzustellen.

BVerfGE 1, 372, 383; vgl. auch Streinz in Sachs, Grundgesetz, 1. Auflage, München 1996, Artikel 59, Rz 31.

Im Rahmen solcher Einzelfallprüfungen hat das Bundesverfassungsgericht bislang in drei Fällen die Einordnung als politischer Vertrag im Sinne von Artikel 59 Abs. 2 S. 1 GG abgelehnt (BVerfGE 1, 351 - Petersberger Abkommen; BVerfGE 1, 372 - Deutsch-Französisches Wirtschaftsabkommen; BVerfGE 2, 347 - Kehler Hafensabkommen). Den Verträgen von Moskau vom 12.8.1970 und Warschau vom 7.12.1970 hat das Bundesverfassungsgericht demgegenüber einen "hochpolitischen Charakter" zuerkannt.

BVerfGE 40, 141, 164.

Zum Kreis der politischen Verträge gehören auch der sogenannte Grundlagenvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 21.12.1972 (BVerfGE 36, 1, 20) sowie der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12.9.1990 (sogenannter Zwei-Plus-Vier-Vertrag).

Resolutionen

vgl. Rojahn, a.a.O., Artikel 59
GG, Rz 22 mit weiteren Nachweisen.

Der Gesichtspunkt der "politischen Wichtigkeit" ist gleichermaßen entscheidend für die Frage, ob ein Staatskirchenvertrag parlamentarischer Zustimmung bedarf oder nicht.

Hollerbach, Alexander, Verträge zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt 1965, S. 214 mit weiteren Nachweisen.

Sind also Regelungen in ihrem materiellen Kernbestand für das institutionelle Verhältnis von Staat und Kirche von gesteigerter Bedeutung, so können sie nicht ohne Parlamentszustimmung getroffen werden.

Zu den Grundfragen der rechtlichen Zuordnung von Staat und Kirche gehört neben dem Kultusbereich mit der Regelung des Religionsunterrichts an staatlichen Schulen vor allem die Frage der Militärseelsorge.

Die mit der Französischen Revolution eingeleitete Erkenntnis, wonach sich Staat und Kirche als selbständige Rechtssubjekte gegenüberstehen, verwirklichte sich in Deutschland erst 1919 mit der Einführung der Weimarer Reichsverfassung und der Beendigung der Staatskirche. Seitdem war die Regelung der Militärseelsorge ein Gegenstand politischer Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche, in denen gegenseitige Verknüpfungen und Abgrenzungen jeweils neu definiert wurden.

3.1 Die Auseinandersetzung in der Weimarer Republik

Während das Reichswehrministerium und der Evangelische Feldpropst entscheidenden Wert auf die Eigenständigkeit der Evangelischen Militärseelsorge gegenüber den Landeskirchen legten, beharrten die Bayerische, die Württembergische und die Sächsische Landeskirche nach 1919 auf der Einführung direkter landeskirchlicher Aufsichtsrechte gegenüber den Militärggeistlichen ihres Bereichs. Sie machten die Rücksichtnahme auf dieses Interesse zur Bedingung für den Erlass einer neu-

en militärkirchlichen Dienstordnung auch für ihren Amtsbereich. Diese Streitfrage behinderte lange den Abschluß der Verhandlungen über eine reichseinheitliche militärkirchliche Dienstordnung, die 1920 mit dem Übergang zur einheitlichen Reichswehr und der Beendigung der bisherigen Zuständigkeiten der Kriegsminister Preußens, Bayerns, Württembergs und Sachsens erforderlich geworden war. Im Oktober 1924 legte das Reichswehrministerium den ersten Entwurf einer militärkirchlichen Dienstordnung vor, den der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß den Leitungen aller Landeskirchen zur Stellungnahme zuleitete. Auch ein aufgrund der kirchlichen Einwände formulierter zweiter Entwurf fand jedoch keine ungeteilte Zustimmung bei den Landeskirchen. Aufgrund einer Besprechung aus Anlaß des Kirchentags in Königsberg von 1927 wurde ein dritter Entwurf verfaßt, der die Bindung der Militärgemeinden und Militärpfarrer an die jeweiligen Landeskirchen verstärkte. Nachdem alle Landeskirchen diesem Entwurf schriftlich zugestimmt hatten, verkündete der Reichswehrminister am 28.2.1929 die neue evangelische militärkirchliche Dienstordnung für das Reichsheer und die Reichsmarine.

Die gleichen Fragen bestimmten auch die Verhandlungen zwischen der Katholischen Kirche und dem Deutschen Reich betreffend die katholische Militärseelsorge. Die Reichsregierung begründete ihren Wunsch auf Ausgliederung der Militärseelsorge von der Aufsicht der örtlichen Bischöfe mit der staatlichen Finanzierung der Militärseelsorge, während die katholischen Bischöfe darauf bestanden, daß bei einer Neuregelung die katholische Militärseelsorge der Jurisdiktion der jeweils örtlich zuständigen Bischöfe untergeordnet werden müsse. Eine Einigung hierüber wurde erst in dem Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 erzielt.

vgl. hierzu Huber, Ernst-Rudolf/Huber, Wolfgang, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, Band IV, Berlin 1988, S. 264 f. mit weiteren Nachweisen.

Resolutionen

3.2 Das Ringen um den Militärseelsorgevertrag vom 21.2.1957

Mit dem Untergang des Deutschen Reiches und der Auflösung der Deutschen Wehrmacht aufgrund der bedingungslosen Kapitulation vom 8. Mai 1945 trat die Evangelische Militärkirchliche Dienstordnung von 1929 außer Kraft.

Mit der Vorbereitung der Wiederbewaffnung der Bundesrepublik Deutschland wurde die Frage der Militärseelsorge wiederum zu einem zentralen Punkt der politischen Auseinandersetzung zwischen Staat und EKD. Erneut stand die Frage im Mittelpunkt, wem die Militärgeistlichen dienstrechtlich und disziplinarrechtlich unterstellt werden sollten, dem Staat oder der Kirche. Bundesregierung und Rat der EKD entschieden die Auseinandersetzung vor Abschluß der Meinungsbildung in den Landeskirchen durch das frühzeitige Schaffen von Fakten im Sinne des sodann geschlossenen Vertrags der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Evangelischen Militärseelsorge vom 21.2.1957. So wurde bereits im Februar 1956 Prälat Kunst mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Militärbischofs beauftragt und im März 1956 nahm das dem Bundesverteidigungsministerium unterstellte Evangelische Kirchenamt seine Arbeit auf. Zu diesem Zeitpunkt war den Landeskirchen der erste Entwurf eines Militärseelsorgevertrages mit der Bitte um Stellungnahme zugegangen. Die Synode der EKD sprach auf ihrer Tagung vom 27. bis 29. Juni 1956 in Berlin in einem Beschluß die Erwartung aus, daß keine neuen Tatsachen ohne ihre Beteiligung geschaffen würden. Gleichwohl schloß der Rat der EKD den Militärseelsorgevertrag vom 22.2.1957 ohne weitere Synodalberatung.

vgl. Kleine, Markus, Institutionalisierte Verfassungswidrigkeiten im Verhältnis von Staat und Kirchen unter dem Grundgesetz, 1. Auflage, Baden-Baden 1993, S. 171 mit weiteren Nachweisen.

3.3 Militärseelsorge als Ursache der Spaltung der EKD

Die erstrangige politische Bedeutung der Frage der Militärseelsorge kommt weiterhin darin zum Ausdruck, daß die Zustimmung der DDR-Synodalen zu dem Militärseelsorgevertrag die Spaltung der EKD auslöste. Mit der Zustimmung zu der nur für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geltenden Militärseelsorgeregelung hatten die Synodalen aus der DDR zugleich ihre Ablehnung des DDR-Regimes zum Ausdruck gebracht. Die Regierung der DDR und die Ost-CDU nahmen dies zum Anlaß, eine heftige, Polemik gegen die EKD und ihre "NATO-gebundene" Leitung zu entfesseln und die Loslösung der auf dem Gebiet der DDR liegenden Landeskirchen von der gesamtdeutschen EKD zu fordern. Diese Forderung erfüllte sich zwölf Jahre später in der Spaltung der EKD. In der Folgezeit suchte die evangelische Kirche in der DDR eine unabhängige Stellung einzunehmen, was sich sowohl in Distanz zur Regierung der DDR als auch in der Ablehnung des Dienstes bundesdeutscher Geistlicher in Bundeswehr und NATO äußerte. Der Militärseelsorgevertrag wurde dabei zum Inbegriff einer unerwünschten Auslieferung der Kirche an den Staat der Bundesrepublik Deutschland.

Kleine, a.a.O., S. 194, mit weiteren Nachweisen.

3.4 Die Situation nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten

Entsprechend dieser Grundhaltung lehnte die Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR im September 1990 eine mögliche Ausweitung des Militärseelsorgevertrages auf das Gebiet der Gliedkirchen in der DDR ab.

Die Synode der EKD in Halle am 10.11.1994 erarbeitete hierauf einen Kompromißvorschlag, nach dem in ganz Deutschland die Militärseelsorge auch von Pfarrerinnen und Pfarrern ausgeübt werden können sollte, die in einem unmittelbaren kirchlichen Dienstverhältnis verbleiben und erteilte dem Rat der EKD einen entsprechenden Verhandlungsauftrag.

Resolutionen

Zitiert nach Martin, Partnerschaft statt latente Abhängigkeit - beim Thema Militärseelsorge geht es um das Verhältnis Staat-Kirche, Verantwortung, 1995, 320.

Mit der "Rahmenvereinbarung" konnte der Rat der EKD die ihm von der Synode auferlegte Verhandlungsmaxime nicht durchsetzen.

Die Tatsache, daß die "Rahmenvereinbarung" nur befristet gelten soll, macht deutlich, daß die Auseinandersetzung um die Militärseelsorge weitergehen wird.

Nachdem im Kultusbereich alle wesentlichen offenen Fragen zwischen Staat und Kirche geregelt sind, ist die Militärseelsorge nunmehr zur politischen Kardinalfrage im Verhältnis zwischen Staat und evangelischer Kirche geworden.

- 4. Neben der politischen Gewichtigkeit ist auch die in Artikel 59 Abs. 2 S. 1 GG normierte alternative Voraussetzung, der Bezug auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung, erfüllt.**

Hierzu zählt vor allem die Haushaltsgesetzgebung.

Die in Ziffer 7 Abs. 1 der Vereinbarung getroffene Regelung, wonach die Bezüge der hauptamtlich eingesetzten Pfarrer und des Bevollmächtigten nach Ziffer 2 ohne Zulagen, Nebengebühren (ausgenommen Reisekosten) und Beiträge oder Zuschüsse zu kirchlichen Versorgungseinrichtungen vom Bundesminister der Verteidigung entsprechend den Bezügen des öffentlichen Dienstes in den neuen Bundesländern gegen Vorlage spezifizierter Berechnungen vierteljährlich nachträglich aus Haushaltsmitteln des Bundes erstattet werden, bedarf zu ihrer Umsetzung entsprechender haushaltsgesetzlicher Entscheidungen. Soweit zum Teil die Auffassung vertreten wird, ein Zustimmungsgesetz sei nicht erforderlich, wenn die durch die vertragliche Regelung entstehenden finanziellen Belastungen im Haushaltsplan unproblematisch seien,

Streinz in Sachs, GG, Artikel 59, Rz 34; Jarass in Jarass/Pieroth, Artikel 59 GG, Rz 8,

kann dies hier dahinstehen.

In Zeiten leerer Haushaltskassen ist die Übernahme der wesentlichen Personalkosten und der gesamten Sachkosten für die Militärseelsorge auf dem Gebiet der neuen Bundesländer nicht unbedeutend. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß die Bundesregierung sich in den Verhandlungen mit der Position durchgesetzt hat, daß die Zulagen, Nebengebühren und Beiträge oder Zuschüsse zu kirchlichen Versorgungseinrichtungen von der EKD zu tragen sind. Hier kam es offenbar auf jede Mark an.

- II. Die "Rahmenvereinbarung" bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit auch der Zustimmung der Gliedkirchen in den neuen Bundesländern.**

Die Zuständigkeit zur Regelung der Militärseelsorge auf dem Gebiet der neuen Bundesländer ist nicht nach Artikel 10 a der Grundordnung der EKD auf die EKD übergegangen.

Artikel 10 GO hat folgenden Wortlaut:

"Die Evangelische Kirche in Deutschland kann gesetzliche Bestimmungen mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen

- a) für Sachgebiete, die im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland bereits einheitlich geregelt waren;
- b) für andere Sachgebiete, wenn die beteiligten Gliedkirchen damit einverstanden sind."

1. Vorauszuschicken ist hierzu zunächst, daß dem Zustimmungserfordernis auf der staatlichen Seite durch ein Bundesgesetz das Gesetzgebungserfordernis auf kirchlicher Seite entspricht. Kirchengesetze werden von der EKD-Synode erlassen. Hierbei sind die Vorschriften von Artikel 26 Abs. 3 bis 5 und Artikel 27 der Grundordnung zu beachten.

Brunotte, die Grundordnung, Artikel 10, S. 160.

Resolutionen

2. In den Beratungen der Synode der EKD zum Militärseelsorgevertrag von 1957 wurde hierzu erwogen, die Zuständigkeit der EKD im Hinblick auf die Tatsache anzunehmen, daß die Evangelische Militärseelsorge zuvor durch die Evangelische Militärkirchliche Dienstordnung für das Reichsheer und die Reichsmarine vom 28.2.1929 einheitlich geregelt gewesen war.

vgl. Hollerbach, Verträge zwischen Staat und Kirche in der BRD, 199 mit weiteren Nachweisen.

Zu Recht wurde es jedoch seinerzeit als unangemessen angesehen, sich auf die genannte Dienstordnung zu berufen. Die Erinnerung an die Rolle der Militärseelsorge in der Deutschen Wehrmacht im 2. Weltkrieg war wohl noch allzu frisch. Zudem dürfte fraglich sein, ob die Kompetenzzuweisung sich auf eine Regelung stützen kann, die zum Zeitpunkt des Erlasses der neuen Regelung bereits über zehn Jahre außer Kraft war.

Entscheidend ließ man sich 1957 aber von der Rücksichtnahme auf die in der damaligen DDR gelegenen Gliedkirchen leiten und war bestrebt, auch in der Wahl des rechtlichen Modus die gesamthänderische Verantwortung von EKD und Gliedkirchen zum Ausdruck zu bringen.

Hollerbach, a.a.O., S. 199 mit Hinweis auf die kirchenamtliche Begründung, S. 13: "Durch den Vertrag wird in so einschneidender Weise in wichtige Rechte der Gliedkirchen eingegriffen, daß nicht nur für die Gliedkirchen der Vertrag nur durch Mitwirkung an seiner Ratifizierung anwendbar wird, sondern daß auch der EKD an der ausdrücklichen Billigung des Vertrages durch die Gliedkirchen liegen muß".

Auch durch den Militärseelsorgevertrag von 1957 konnte somit die Zuständigkeit für eine Regelung in den neuen Bundesländern nicht auf die EKD übergehen. Nachdem die Regelung ausdrücklich auf das Gebiet der damaligen Bundesrepublik Deutschland beschränkt war, besteht nun auf dem Gebiet der neuen Bundesländer, was die Frage der

gesetzlichen Regelung der Militärseelsorge anbelangt, ein weißer Fleck. Der Militärseelsorgevertrag von 1957 ist mangels Zustimmung der Gliedkirchen in den neuen Bundesländern dort nicht in Kraft getreten. In den neuen Bundesländern gilt es also erstmals seit 1945, eine neue Militärseelsorgeregelung zwischen EKD und Bundesregierung zu treffen. Für diese erstmalige Regelung in den neuen Bundesländern hat das gleiche Zustimmungsverfahren zu gelten wie für die gleiche Regelung für das Gebiet der alten Bundesländer in 1957.

3. Die Zuständigkeit ist auch nicht durch die von der Synode 1994 unter Beteiligung der Gliedkirchen der neuen Bundesländer erteilte Beauftragung zum Abschluß einer Neuregelung an die EKD übergegangen. Bei der Erteilung des Verhandlungsauftrags war den Synodalen das nunmehr in Form der "Rahmenvereinbarung" vorliegende Verhandlungsergebnis nicht bekannt. Der Verhandlungsauftrag umfaßte erkennbar nicht die Zustimmung zu einer Regelung, die dem Verhandlungsauftrag nicht entsprach.

Gemäß Artikel 10 b der Grundordnung bedarf die "Rahmenvereinbarung" also nun der Einverständniserklärung der beteiligten Gliedkirchen.

In welcher Form diese Erklärung zu erfolgen hat, richtet sich nach dem jeweiligen Recht der einzelnen Gliedkirchen.

Hollerbach, Verträge zwischen Staat und Kirche in der BRD, S. 200; Brunotte, Die Grundordnung, Artikel 10, S. 167.

Jäckel, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

„LER“ wird ordentliches Unterrichtsfach in Brandenburg

Scharfe Kritik von Kirchen und CDU an Beschluß des Potsdamer Landtags

Potsdam (epd). An den brandenburgischen Schulen wird trotz heftiger Proteste der Kirchen mit Beginn des Schuljahres 1996/97 das Fach „Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde“ (LER) eingeführt. Dies beschloß der Potsdamer Landtag am 28. März mit der Verabschiedung des Landesschulgesetzes. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die CDU übten scharfe Kritik an der Entscheidung. CDU-Generalsekretär Peter Hintze erklärte, die schon von der SED-Führung in der DDR betriebene „Zerschlagung der christlichen Kultur“ werde damit fortgesetzt. Es sei unverständlich, warum das Land Brandenburg einen „Sonderweg“ beschreiten wolle, betonte EKD-Vizepräsident Hermann Barth. Die Leitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg beschloß, Verfassungsbeschwerde gegen das neue Unterrichtsfach „Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde“ (LER) einzulegen. Sie wolle Eltern und Schüler unterstützen, die ihren grundgesetzlichen Anspruch auf ein ordentliches Lehrfach Religion mittels Verfassungsbeschwerde durchsetzen wollten, heißt es in einer am 1. April in Berlin veröffentlichten Erklärung.

Für das Gesetz votierten 44 Abgeordnete im brandenburgischen Landtag, 32 stimmten dagegen, vier Abgeordnete enthielten sich der Stimme. Gegen das Gesetz stimmten die Fraktionen von CDU und PDS, von der Mehrheitsfraktion der SPD enthielten sich zwei Abgeordnete. LER werde „bekenntnisfrei, religiös und weltanschaulich neutral“ unterrichtet, heißt es im Gesetz. Eine Befreiungsklausel, die nach fünf Jahren vom Landtag überprüft werden muß, legt fest, daß die staatlichen Schulämter Schüler von LER befreien können, wenn „ein wichtiger Grund dies rechtfertigt“.

Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach wird es in Brandenburg unter Berufung auf den Artikel 141 des Grundgesetzes, die „Bremer Klausel“, danach nicht geben. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften erhalten aber die Mög-

lichkeit, Kinder und Jugendliche in den Räumen der Schule nach ihrem Bekenntnis zu unterrichten.

CDU-Generalsekretär Hintze nannte den Beschluß „verhängnisvoll“. Die SPD spiele Psychosekten und Esoterikgruppen in die Hände. Religionsunterricht an Schulen leiste einen unverzichtbaren Beitrag dazu, das Verständnis für die ethischen Grundlagen des Gemeinwesens lebendig zu erhalten. Der Beitrag der Kirchen zum Bildungsauftrag der Schulen sei deshalb in der Verfassung fest verankert.

„Normenkontrollklage“

Der Justitiar der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Reinhard Göhner, bekräftigte, die Union werde eine Normenkontrollklage beim Bundesverfassungsgericht erheben. Die brandenburgische SPD-Mehrheit habe das Schulgesetz „unter Mißachtung der Grundrechte von Eltern, Schülern und Kirchen rigoros durchgesetzt“, erklärte er in Bonn. Auch habe sie die Aufforderung des Bundestags ignoriert, den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach einzuführen. Nun sei die Normenkontrolle notwendig, um eine „grundgesetzkonforme Ordnung des Schulwesens in Brandenburg herzustellen“. Mit der Prozeßvertretung seien die Staatsrechtler Professor Josef Isensee und Professor Fritz Ossenbühl beauftragt worden.

Der CSU-Vorsitzende Theo Waigel nannte gegenüber der Welt am Sonntag die Entscheidung des Potsdamer Landtags „falsch und verhängnisvoll“. Damit werde erstmals bewußt „der politische Wille bekundet, in Deutschland eine Entchristlichung herbeizuführen“. Die Einführung von LER ist nach Ansicht des stellvertretenden CDU/CSU-Fraktionsvorsitzenden Rupert Scholz verfassungswidrig. Nach Artikel 7 des Grundgesetzes sei der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Die Mehrheit der Abgeordneten in Potsdam habe an einer „pädagogisch und verfas-

sungsrechtlich bedenklichen Ausgestaltung“ des Bereichs der religiösen und ethischen Orientierung in den Schulen des Landes festgehalten, kritisierte EKD-Vizepräsident Barth in Hannover. Die Bestimmungen im neuen Landesschulgesetz zur Durchsetzung von LER widersprächen den Vorstellungen des Grundgesetzes zur Religionsfreiheit, Demokratie und Toleranz.

Das vom Potsdamer Landtag verabschiedete Schulgesetz sei mit seinen Bestimmungen zur Einführung von LER unvereinbar mit dem Grundgesetz, das Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach festschreibe, so der Bischof. Es stehe zudem in Spannung zur Pflicht des Staates, sich in Fragen der Religion und Weltanschauung zurückzuhalten.

Die Befreiungsmöglichkeit von LER nannte der Berliner evangelische Bischof Wolfgang Huber „völlig unzureichend“. Wer das Fach abwählen wolle, unterliege einem „massiven Rechtfertigungszwang“, der einer „Diskriminierung“ gleichkommen könne.

„Verfassungsbeschwerde“

Auch der Berliner Erzbischof Georg Kardinal Sterzinsky sagte, die Einführung von LER sei mit dem Grundgesetz unvereinbar. Er kündigte eine Verfassungsbeschwerde der katholischen Bistümer Berlin und Görlitz an. Die Voraussetzungen für eine Befreiung von LER seien zudem diskriminierend, fügte er hinzu. LER könne nicht weltanschaulich neutral sein und erinnere daher an den ideologisch geprägten Unterricht zu DDR-Zeiten.

Die katholische Deutsche Bischofskonferenz begrüßte die von der CDU/CSU geplante Verfassungsbeschwerde. Die authentische Vermittlung religiöser Werte und Normen könne im schulischen Bereich nur im Religionsunterricht erfolgen, der als ordentliches Lehrfach in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen und Religionsgemeinschaften erteilt werde, erklärte die Bischofskonferenz in Bonn.

Das Krefelder Memorandum in der Phase 2 der Balkan-Krise

Ausgehend von einem Kreis von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt und ihrer Umgebung hat das "Krefelder Memorandum zum Frieden auf dem Balkan" die Zustimmung zahlreicher zum Teil öffentlich bekannter Bürger aus der ganzen Bundesrepublik gefunden. Das Memorandum unterbreitet Prinzipien einer pazifistischen Politik zur Entschärfung und langfristigen Lösung des Balkankonflikts.

Im August des vorigen Jahres, während sich der Eingriff der Nato abzeichnete, verfaßt, könnte der Text heute, nach Eintritt des Waffenstillstands und nach dem Abkommen von Dayton, als überholt angesehen werden. Das entspräche dem Tenor der offiziellen Propaganda, daß nämlich das massive Nato-Bombardement sich gelohnt habe und mit Dayton das Fundament einer Friedensordnung auf dem Balkan gelegt sei.

Die Wirkung dieser Einstimmung darf nicht unterschätzt werden. Sie trifft auf ein Bewußtsein, das erleichtert ist, nicht mehr mit Kriegsberichten und Greuelthaten behelligt zu werden, und sich daran gewöhnt, den Einsatz deutscher Truppen im Ausland, deren reibungsloser Aufmarsch hochgelobt wird, als normal anzusehen. Und gerade Geister pazifistischer Tradition, die wie Joschka Fischer in der Gewaltfrage unsicher geworden sind und sich für den deutschen Truppeneinsatz entschieden haben, tragen besondere Mitverantwortung dabei. (Schon sieht Außenminister Kinkel die Chance, die Öffentlichkeit nach Jugoslawien Vorbild auf deutsche Militäreinsätze in anderen Regionen vorzubereiten.) Die deutsche Beteiligung an der Besatzungstruppe in Bosnien-Herzegowina ist ein Schritt, der den Charakter der Bundesrepublik wesentlich verändert: Deutschland ist eine kriegführende Macht geworden und als Kriegsmacht auf dem Balkan verwickelt.

Das unter amerikanischem Druck zustande gekommene Abkommen von Dayton ist ein Kon-

strukt auf der Grundlage der fortdauernden Feindschaft nationalistischer und machtwersessener jugoslawischer Cliquen, was einem möglichen Wiederaufflammen auch militärischer Konflikte Tür und Tor öffnet:

Ein formell souveräner, einziger Staat faktisch in zwei Länder geteilt, mit zwei Armeen, die bisher in brutalen, jahrelangen Kämpfen gegeneinander gestanden haben; drei Regierungen - die bosnisch-kroatische Föderation, die alle Anzeichen der Brüchigkeit besitzt; die Regierung der bosnisch-serbischen Republik und eine Zentralregierung, deren Autorität gegenüber den Teilstaaten höchst zweifelhaft sein wird: drei Parlamente; zwei Korridore, von denen einer noch nicht genau festgelegt ist, eine völlig undeutlich gelassene Lösung der Flüchtlingsfrage.

Die von außen geschürten Feindseligkeiten bestehen weiter. Neu hinzu kommt eine Totalbesetzung des Landes durch fremde Truppen aus Herkunftsländern, die auf dem Balkan unterschiedliche, zum Teil gegensätzliche Interessen vertreten. Damit beginnt der Jugoslawienkrise zweite Phase.

Unter diesen Bedingungen kommt es darauf an, die Chancen des Waffenstillstands zu nutzen. Damit ist das Krefelder Memorandum aktuell wie zuvor.

Der Text ist kein Aufruf. Er ist vielmehr angelegt als Beitrag zu einer friedenspolitischen Diskussion, die über die Jugoslawien-Krise hinausreicht, aber an ihr einen konkreten Gegenstand hat. Das Memorandum antwortet auf Fragen einer gewaltausschließenden Politik, als da sind: Beendigung der Militärintervention, Waffenembargo, Orientierung auf die demokratischen Kräfte der Völker der Region, entsprechende Medienpolitik, internationales Hilfswerk, das die Friedens- und Aufbaukräfte des Landes mobilisiert, UNO-Reform.

Das Krefelder Memorandum hat seit der Erstveröffentlichung mit den Namen von Erstunterzeichnern sich als außerordentlich kommunikativ erwiesen, zumal es klar und einfach jeder Gewaltpolitik Alternativen entgegenstellt. Es wird von Interessen weitergereicht.

Zahlreiche neue schriftliche Zustimmungserklärungen gingen bis in die letzte Zeit bei den für den Erstdruck verantwortlich

Gesellschaft

Zeichnenden ein: u. a. von Josef Angenfort, Publizist und Landesvorsitzender der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten VVN/BdA Nordrhein-Westfalens, von Prof. Dr. Hans-Peter Dürr, Physiker und Direktor des Max-Planck-Instituts für Physik in München, Dr. Heino Falcke, Propst i. R. Erfurt, Lew Kopelew, Historiker und Germanist in Köln, von fast allen Studienleitern und dem Direktor der evangelischen Akademie Loccum, von wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg, von Mitarbeitern der Peace Brigades International, Internationale Friedensbrigaden Deutscher Zweig, Hamburg.

Der Publizist Dr. Franz Alt schreibt: "Mit Freude und großer Zustimmung unterzeichne ich das Krefelder Memorandum ... Dank für Ihr Friedensengagement." Der Vorsitzende des Dietrich-Bonhoeffer-Verein zur Förderung christlicher Verantwortung in Bundeswehr, Kirche und Gesellschaft e.V. in Wiesbaden, Dr. Karl Martin: "... Die Ausarbeitung und die organisatorische Durchführung der Initiative kostet Sie viel Kraft, Zeit und Engagement. Dafür möchte ich Ihnen sehr danken." Pastor Konrad Lübbert vom Versöhnungsbund, Uetersen: "... Ich kann die Aussagen voll unterstützen und finde sie treffen komprimierend das Wesentliche. Ich werde versuchen, auf das Memorandum in unseren Veröffentlichungen hinzuweisen." Aus Leipzig von Pfarrer Führer der St. Nikolai-Kirche: "... Ich unterstütze sehr Ihre Initiative und werde zur Friedensdekade das Memorandum unter die Leute bringen."

Ein Schriftwechsel entwickelt sich besonders mit Vertretern kritischer Positionen, was in der Absicht der Initiatoren liegt. So schreibt der Landesbischof der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und Herausgeber von "Das Sonntagsblatt" Horst Hirschler u.a.:

"Sie fordern vollkommenen Verzicht auf Gewaltanwendung auch angesichts solcher grausamen Kriege. Was ich in Ihrem Text allerdings völlig vermisste, ist, daß Sie diese Option begründen und vor allem kritisch diskutieren. Ich halte es in der Tat für ein wichtiges und sinnvolles Zeichen, daß Menschen konsequent auf jede Gewaltanwendung verzichten. Aber sie müssen dies tun im Bewußtsein darüber, daß dieses ein

Weg ist, nicht der einzige, zudem ein Weg, bei dem Sie auch schuldig werden ..."

Aus der Antwort des Mit-Initiators des Memorandums Johann-Albrecht Lenkait:

"... Ihre Anspielung auf Schuld, die man auflädt, indem man für Gewaltfreiheit plädiert, muß ich entschieden zurückweisen. Sie ist unangemessen und fehl am Platz. An einem Krieg sind die Verursacher schuldig und diejenigen, die die Verursacher oder die kriegerische Lage begünstigen, wie Regierungen, die Waffenexporte zulassen. Massenhaftes Morden von Menschen bringt jeder moderne Krieg dieses Jahrhunderts mit sich. Es gibt auch Schuld für neue Opfer, die durch eine falsche, kontraproduktive Außenpolitik Opfer von Menschenleben in Kauf nimmt, eine Schuld, die alle Regierungen trifft und alle, die diese Politik wissentlich unterstützen, vor allem die Hierarchien der Kirchen, die wissen müßten was die christliche Theologie beinhaltet und wozu sie verpflichtet ... Unterlassene Hilfeleistung ist sicher ein Vergehen, eine Schuld. Hilfeleistung in Kriegsfällen ist in internationalen Verträgen geregelt. Sie ist keine Angelegenheit von Militärs. Die Anwendung der hierfür vorgesehenen Genfer Konventionen können die Leiden der Menschen lindern. Davon ist bezeichnenderweise kaum die Rede ... Hier ist die Regierung in die Verantwortung zu nehmen. In der Geschichte des internationalen Roten Kreuzes hat eine Regierung nie diese Hilfe verwehrt ... Gegen Massenmord hat die Völkergemeinschaft noch keine konsequente Antwort oder fertige Lösung gefunden ... Nur menschliche Kultur kann die angemessene Antwort sein!..."

Einem Superintendenten erwidert Johann-Albrecht Lenkait u.a. wie folgt:

"... Natürlich liegt uns daran, Persönlichkeiten als Unterzeichner zu gewinnen, die eine Signalwirkung haben, denn gäbe es nicht das Bedürfnis einer geistlichen Führung, auch Sie hätten keine wirkliche Aufgabe. Eine solche Führung ist eine große Verantwortung und die Geschichte der wilhelminischen Epoche, der Weimarer Republik und des Dritten Reichs zeigt, was aus einem Gemeinwesen wird, in dem diese geistliche Führung versagt. Deshalb ist es uns so wichtig, daß Sie uns verstehen. Dieses Versagen wollen wir nicht noch einmal zulassen. Der zweite Weltkrieg war kein unumgängliches Übel, und Hitler war kein Be-

triebsunfall. Aber als ob es eine Erleichterung brächte, was die persönliche Gefühlswelt betrifft, bedingt durch eigene oder in der Familie kolportierter unbewältigter Erlebnisse schwerster Verbrechen klammert man sich gerade in Deutschland an Vergleiche von heutigen Ereignissen der Weltpolitik mit den Schrecknissen der Nazi-Zeit. So geschah es während der Zuspitzung der Krise am Golf nach irakischer Besetzung Kuweits aufgrund des massiven Truppenaufmarsches in Saudi-Arabien und mit bezwecktem Erfolg: Deutsche Parlamentarier bewilligten Milliarden Summen, wenn schon noch keine Einsatztruppen. Statt friedfertiger Vermittlungen kam es zum Angriffsbefehl des amerikanischen Präsidenten auf den Irak. Und jetzt läuft der propagandistische Vergleich Serbiens mit Hitler-Deutschland, wiederum um Unterstützung der Bürger und ihrer parlamentarischer Vertreter für Krieg zu erhalten. Leider sind Sie dieser landesweiten Propaganda auch aufgesessen und somit in dem Schwarz-Weiß-Bild befangen, von dem es loszukommen gilt, worauf auch das Memorandum hinweist, wenn man den Konfliktparteien auf irgendeine Weise zu Verständigung über einen Frieden verhelfen will. Ist ein Friedenswillen vorhanden, kommt es auch zu einem Friedensabkommen und jeglicher Aufenthalt fremder Truppen, auch unter dem Etikett Friedenstruppen, ist dann obsolet. Fremde Truppen können doch nur dann einen Sinn ergeben, wenn man bereit ist, sie auch einzusetzen, was bedeuten würde, etwas von außen notfalls mit kriegerischen Akten erzwingen zu wollen, ein eindeutiger Verstoß gegen das Friedensgebot (Artikel 2) der Charta der Vereinten Nationen. Fremde Truppen im ehemaligen Jugoslawien bedeuten die Gefahr in die Verwicklung in einen Krieg - wie schon beinahe geschehen - mit unabsehbaren Folgen für ganz Europa ..."

Derselbe Superintendenten schreibt:

"Hier sind für mich nach wie vor die Einsichten der Theologischen Erklärung von Barmen von großer Hilfe, die den Anspruch Jesu Christi auf unser ganzes Leben ... bekennen und das Recht und die Pflicht des Staates durch Androhung und Anwendung von Gewalt in der noch unerlösten Welt für Frieden und Gerechtigkeit zu sorgen, verbindlich ... "

Und die Bezugnahme im Antwortschreiben:
"Wir können nicht über einen gravierenden Irrtum in Ihrem Brief ... hinweggehen, der den Eindruck vermittelt, als ob die Anwendung und Androhung von Gewalt gerechtfertigt ist, wenn sie vom Staat kommt. Weder auf nationaler noch auf internationaler Ebene ist die Androhung oder Anwendung von Gewalt zu rechtfertigen. Das zivilisatorische Vermögen der Staatengemeinschaft, das die Charta der Vereinten Nationen nach zwei entsetzlichen Weltkriegen zusammenfaßt, schließt die Friedenspflicht ein (Art. 2) ohne irgendwelche Bindungen an Gewaltausübung oder ihre Androhung, was Prinzipien und Ziele der UN-Charta ausschließen. Ebenso ist in einer zivilisierten rechtsstaatlich verfaßten Gesellschaft nicht einmal die institutionalisierte Polizei berechtigt, Gewalt gegen den Bürger anzuwenden oder ihn zu bedrohen."

Weiter heißt es in der Antwort:

"... Der Vergleich Serbiens mit Nazi-Deutschland ist sachlich nicht haltbar. Serbien ist ein Zerfallsprodukt der föderativen Republik Jugoslawien und ist nur durch die Einmischung von außen, nämlich durch internationale Anerkennung anderer Teilrepubliken ohne interne Sezessionsverträge abzuwarten, gezwungen als Völkerrechtssubjekt zu agieren. Andernfalls wären die kriegerischen Auseinandersetzungen als Bürgerkriege auch heute noch eine interne Angelegenheit Jugoslawiens, genauso wie die kriegerischen Auseinandersetzungen in Nordirland eine interne Angelegenheit des Vereinigten Königreichs sind. Serbien hat nie Rassengesetze erlassen, hat nie eine christliche Scheinkirche als Quasi-Staatskirche wie die der "Deutschen Christen" gehabt und hat kein einziges fremdes Land überfallen, ganz abgesehen von der in der Welt einmaligen in Deutschland regierungsamtlich geplanten und erfolgten massenhaften Ermordung politischer Gegner und später ganzer Bevölkerungsteile.

Leider ist auf allen Ebenen eine große Verwirrung in Deutschland zu verspüren. Dem wollen wir entgegentreten. Es muß verhindert werden, daß sich der Bazillus des Militarismus wieder in den Köpfen der Menschen in unserem Land ausbreitet und sich perfide in der Verkleidung des Humanitären einschleicht. Menschen ist noch nie mit militärischen Mitteln geholfen worden. Sie bringen nur Tod und Zerstörung.

Wir vertrauen darauf, daß Sie noch einmal im Licht der Einfachheit des Evangeliums als Quelle der Hoffnung und der Zuversicht auf das Wandelbare des Bösen in das Gute, und daß Sie im Geist der Bergpredigt die Aussagen des Krefelder Memorandums überdenken. Die Friedensbotschaft des Evangeliums ist eine Botschaft der Erleuchtung. Sie läßt kein dunkles fatalistisches Empfinden zu, das aus einigen Ihrer Zeilen spricht wie der Bezug zu einer totalen Nichtigkeit des Menschen vor Gott im Zusammenhang mit unserem Anliegen. Wir wollen Sie allerdings nicht zu den verirrtten Menschen zählen, die es immer gegeben hat und die es immer geben wird, die sich Kraft ihres Amtes scheuen, ihr Ansehen und ihre Privilegien aufs Spiel zu setzen, und deshalb nicht öffentlich Gedanken bekennen wollen, die in ihrem Umkreis nicht geteilt werden und unter den Herrschenden anfänglich keine Mehrheit finden. Nicht ohne Grund berichtet die Bibel von der Figur des Pharisäers, der sich aus purem Opportunismus der vorherrschenden Meinung beugt, um nicht das Risiko persönlicher Nachteile einzugehen, aber diese verwerfliche Haltung durch seine Gelehrsamkeit gut zu verschleiern weiß.

Wir schreiben Ihnen diese Zeilen im vollen Vertrauen, alle Mißverständnisse ausräumen und Sie für die Unterstützung des Krefelder Memorandums schließlich gewinnen zu können, das ein christlich-humanistisches Engagement widerspiegelt, so wie es die Lage im ehemaligen Jugoslawien verlangt."

Auf die Weigerung des katholischen Bischofs zu Aachen, sich auf eine Stellungnahme zum Memorandum einzulassen, antwortet Johann-Albrecht Lenkait u.a.:

"... Von Ihnen habe ich, wie ich meine, zu Recht, grundlegende Begriffe und Aussagen zum Frieden erwartet und Ihre Interpretation im Lichte des Evangeliums und der Botschaft Christi in der Anwendung auf unser Leben, und zwar konkret im Zusammenhang mit dem Inhalt des Krefelder Memorandums zum Frieden auf dem Balkan. Allerdings kein Wort und keine Leitlinien sind Ihrem Schreiben zu entnehmen. Ich wundere mich, warum, da ich immer noch glaube, mit einem Pastor in einem Dialog gewesen zu sein, verbunden wie ich dachte im selben Glauben. Eine Kirche ohne öffentlich manifestierten Glauben - gerade in grundsätzlichen Angelegenheiten des Gemeinwesens

wie Entsendung von Truppen mit Kampfauftrag - hat eine tragische Geschichte in unserem Land. ..."

Das Memorandum ist auf dem 2. Friedenspolitischen Ratschlag in Kassel (9./10.12.95) zur Sprache gekommen und als Mittel zur Friedensdiskussion empfohlen worden.

Die Autoren bitten um Zuschriften über die Erfahrungen mit dem Memorandum, besonders in den Bereichen politische Bildung an Schulen, Hochschulen und Kirchengemeinden.

6. Januar 1996

Dr. Hans Brender, Krefeld

Johann-Albrecht Lenkait, Meerbusch

Im Geiste der Bergpredigt

Hilf dem anderen,
wer immer er sei; er ist dein Bruder,
ist deine Schwester.



Liebet eure Feinde und bittet
für die, die euch verfolgen,
damit ihr Kinder seid
eures Vaters im Himmel.

Denkanstöße und Ermutigungen

zum Verschenken und Verschicken

8 unterschiedliche Friedens-Postkarten

zur Unterstützung der weltweiten Arbeit für Gerechtigkeit, Gewaltfreiheit und Frieden des Internationalen Versöhnungsbundes

Set mit 8 Karten DM 15,-

(inkl. Versandkosten)

Bestellungen bei:

Versöhnungsbund,

Kuhlenstr. 5a-7, 25436 Uetersen

Der Intern. Gerichtshof und die Atomwaffenfrage

I. Das "World-Court-Project"

Der Internationale Gerichtshof und die Atomwaffenfrage - zum Richterspruch vom 8. Juli 1996

Dr. Dieter Deiseroth

Am 8. Juli 1996 hat der Internationale Gerichtshof (IGH)¹ in Den Haag in einem von der UN-Generalversammlung eingeleiteten Gutachten-Verfahren nach Art. 96 Abs. 2 der UN-Charta² eine Entscheidung³ getroffen, die für die internationalen Beziehungen, insbesondere für die künftige Rolle von Atomwaffen, von großer Bedeutung sein kann. Die deutsche Tages- und Wochenpresse⁴ und die Fernsehanstalten haben darüber bislang kaum berichtet. Die Kernaussage des Richterspruches ("advisory opinion") lautet: Die Androhung des Einsatzes und der Einsatz von Atomwaffen verstoßen generell gegen das Völkerrecht und im besonderen gegen die Regeln des humanitären Kriegsvölkerrechts.

¹ Der Internationale Gerichtshof ("International Court of Justice") ist - neben dem UN-Sicherheitsrat, der UN-Generalversammlung und dem UN-Wirtschafts- und Sozialrat - ein Hauptorgan der Vereinten Nationen. Er hat seinen Sitz im sog. Friedenspalast in Den Haag (Niederlande). Ihm gehören 15 Richter an, die in getrennten Wahlgängen vom UN-Sicherheitsrat und der UN-Generalversammlung auf 9 Jahre gewählt werden, wobei alle drei Jahre jeweils ein Drittel neu- oder wiedergewählt wird. Vor dem Internationalen Gerichtshof gibt es im wesentlichen zwei Verfahrensarten: das Klageverfahren nach Art. 40 des IGH-Statut und das Gutachtenverfahren nach Art. 96 UN-Charta.

² Art. 96 der UN-Charta lautet: (1) Die Generalversammlung oder der Sicherheitsrat kann über jede Rechtsfrage ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs anfordern. (2) Andere Organe der Vereinten Nationen und Sonderorganisationen können mit jeweiliger Ermächtigung durch die Generalversammlung ebenfalls Gutachten des Gerichtshofs über Rechtsfragen anfordern, die sich in ihrem Tätigkeitsbereich stellen.

³ Aktenzeichen: General List No. 95.

⁴ Im wesentlichen (Ausnahme: Kieler Nachrichten vom 9.7.1996) beschränkte sich die Berichterstattung auf "Einspalter", vgl. u.a. Südd. Zeitung vom 9.7.1996, S. 2; FAZ vom 9.7.1996, S. 1 und 2; FR vom 9.7.1996, S. 1; Die Welt vom 9.7.1996, S. 1; TAZ vom 9.7.1996, S. 2; vgl. demgegenüber die relativ breite Berichterstattung in den britischen Zeitungen, u.a. Financial Times, Daily Telegraph, The Independent, Morning Star, jeweils vom 9.7.1996.

Das Verfahren vor dem IGH, das mit dem Richterspruch des IGH vom 8. Juli 1996 endete, ist zu einem wesentlichen Teil Ergebnis eines erfolgreichen Zusammenwirkens von Nichtregierungsorganisationen (NROs) sowie von Diplomaten und Regierungsvertretern aus "atomwaffenkritischen" Staaten, vor allem aus der Bewegung der sog. Blockfreien.⁵ Ausgangspunkt war eine "Startveranstaltung" ("International Launch") am 14. und 15. Mai 1992 in Genf. An jenem Wochenende schlossen im Genfer Hauptquartier der Vereinten Nationen drei weltweit tätige NROs, nämlich die Internationale Ärztevereinigung IPPNW (Friedensnobelpreisträgerin des Jahres 1985), die Juristenorganisation IALANA (International Association of Lawyers Against Nuclear Arms) und das in Genf residierende IPB (International Peace Bureau, Friedensnobelpreisträger des Jahres 1910) ein Zweckbündnis:⁶ Dieses Zweckbündnis setzte sich unter der Bezeichnung "World Court Project" ("Project Internationaler Gerichtshof") das konkrete Ziel, über Anträgen einer UN-Sonderorganisation und nach Möglichkeit der UN-Generalversammlung ein Gutachten-Verfahren nach Art. 96 der UN-Charta beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag einzuleiten, um einen Richterspruch zu der seit Jahrzehnten umstrittenen Frage herbeizuführen, ob ein Einsatz von Atomwaffen und die Androhung eines solchen mit dem geltenden Völkerrecht vereinbar sind.

Nur ein Jahr später konnte die Kampagne einen Zwischenerfolg verbuchen. Die "World Health Assembly", das Hauptorgan der Weltgesundheitsorganisation (WHO), beschloß - gegen den heftigen Widerstand der Atomwaffenstaaten und ihrer Verbündeten - am 14. Mai 1993 in Genf mit der Mehrheit von 73 Ja-Stimmen gegen 40 Nein-Stimmen, beim internationalen Gerichtshof in Den Haag nach

⁵ vgl. dazu u.a. Manfred Mohr, Das "World Court Project" - vom Erfolg einer NGO-Kampagne, in: Humanitäres Völkerrecht - Informationsschriften (Hrsg. vom Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes, Heft 3/1995, S. 146 ff; Dieter Deiseroth, Chronologie einer erfolgreichen NRO-Aktion, in: Jahrbuch Frieden 1997 (I.E.), Hrsg. von Hanne-Margret Birckenbach/Ull Jäger/Christian Wellmann, München 1996.

⁶ Vgl. dazu u.a. die Eröffnungsrede des Außenministers von Zimbabwe, Nathan Shyamurira, sowie die Beiträge des ehemaligen Präsidenten des Supreme Court von Indien, P.N. Bhagwati, und der Völkerrechtler Prof. Richard Falk (Princeton University, USA) und Prof. J.I.M. de Waart (Freie Universität Amsterdam), in: World Court Project. International Launch. Geneva, 14-15 May 1992. Hrsg. vom International Peace Bureau, Geneva, November 1992.

Art. 96 Abs. 2 UN-Charta ein Rechtsgutachten ("advisory opinion") zu der Frage einzuholen, ob angesichts der Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt die Anwendung von Nuklearwaffen durch einen Staat im Krieg oder in einem anderen bewaffneten Konflikt einen Bruch seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen einschließlich der WHO-Verfassung bedeuten würde (Resolution WHA 46.40). Diesem Votum der "Weltgesundheitsversammlung" war eine intensive Mobilisierungsarbeit der Trägerorganisationen des "World Court Projects" und zahlreicher Regierungsvertreter und Diplomaten insbesondere aus den sog. "blockfreien Staaten" vorausgegangen. Diese wurde dadurch erleichtert, daß in mehreren Delegationen von WHO-Mitgliedsstaaten engagierte Aktivisten der IPPNW vertreten waren, die im Vorfeld und während der Weltgesundheitsversammlung unmittelbar bei den anderen Delegierten für das Projekt werben konnten. Argumentativ unterstützt wurden sie durch völkerrechtliche Studien und Vorlagen, die von Juristen aus dem Bereich der ALANA erstellt worden waren und weltweit der Kampagne zur Verfügung standen.⁷

Trotz des großen politischen und auch finanziellen Drucks der Atomwaffenstaaten und ihrer Verbündeten ging die UN-Generalversammlung im Jahre 1994 sogar noch einen Schritt weiter als die WHO, nachdem ein ähnlicher Versuch im Vorjahre "steckengeblieben" war. Mit der Mehrheit von 78 Ja-Stimmen gegen 43 Nein-Stimmen (bei 38 Enthaltungen) verlangte die UN-Generalversammlung am 15. Dezember 1994 in ihrem Antrag vom IGH nicht nur die Prüfung der Völkerrechtmäßigkeit des Einsatzes von Atomwaffen, sondern auch der Androhung eines Nuklearwaffen-Einsatzes (Resolution 49-75 K).

In der Zeit vom 30. Oktober bis 15. November 1995 hielt der IGH dann öffentliche Anhörungen ab, um allen Staaten, die zuvor fristgerecht schriftliche Stellungnahmen vorgelegt hatten, Gelegenheit zu geben, diese mündlich zu ergänzen, sowie um Fragen des Gerichts zu beantworten. Insgesamt gaben 22 Staatenvertreter mündliche Statements ab (Australien, Ägypten, Frankreich, Deutschland, Indonesien, Mexiko, Iran,

Italien, Japan, Malaysia, Neuseeland, Philippinen, Qatar, Rußland, San Marino, Samoa, Marshall Inseln, Solomon Inseln, Costa Rica, Vereinigtes Königreich, USA und Zimbabwe).

Aus dem Bereich des "World Court Projects" waren Entwürfe für Stellungnahmen gefertigt und interessierten Regierungen zur Verfügung gestellt worden.⁸ Außerdem sammelten die Trägerorganisationen weltweit Unterschriften für eine "Declaration of Conscience to the United Nations" und vor allem in Japan für den "Hiroshima und Nagasaki Appell". Die "Unterstützerliste" umfaßte Hunderte von Organisationen (u.a. Greenpeace International, das International Network of Engineers and Scientists for Global Responsibility - INES -, eine Vielzahl von Kirchen, Gewerkschaften und Bürgerrechtsgruppen) sowie zahlreiche prominente Einzelpersonlichkeiten, darunter der frühere Präsident der Sowjetunion Michail Gorbatschow, der langjährige Ministerpräsident Neuseelands David Lange, der Dalai Lama, eine Vielzahl von Bischöfen sowie mehrere Nobelpreisträger. Die Repräsentanten des "WC-Projekts" konnten schließlich dem sichtlich beeindruckten Registrar (Kanzler) des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag die Listen mit ca. 145.000 (von insgesamt mehr als 100 Millionen) gesammelten Unterschriften übergeben.⁹

II.

Der Richterspruch

Während der Gerichtshof¹⁰ das Gutachten-Begehren der WHO aus formellen Gründen für unzulässig hielt, bejahte er die Zulässigkeit des Gutachtenantrages der UN-Generalversammlung und faßte seinen Richterspruch in sechs Punkten zusammen (vgl. Kasten).

⁸ Michael Bothe, Nuclear Weapons and the International Court of Justice (engl. und dt.), Marburg 1994; Peter Weiss/Burns Weston/Richard Falk/Saul Mendlovitz, in: Transnational Law and Contemporary Problems, 1994, S. 721-823; P. Weiss/M. Duncan, Model Response, Sept. 1995; The Japan Center of World Court Project (Ed.), Non-Governmental Statement To Be Submitted To The International Court of Justice, 2nd Edition, May 1995.

⁹ Vgl. dazu u.a. IALANA-Newsletter No. 7) 1994, S. 1; Mohr, a.a.O., S. 149; vgl. zur neuen Rolle der NROs u.a. UN-Generalsekretär Butros Butros Ghali, in: Der Spiegel Nr. 31/1996, S. 116 ff, 118: "Ich möchte versuchen, die Unterstützung neuer Mitspieler zu gewinnen, Zustimmung von unten zu bekommen, von den Graswurzelorganisationen, die mit ihrem Einsatz und ihrer Begeisterung die Widerstände der Regierungen überwinden können ...".

¹⁰ In einer Mehrheitsentscheidung von 11 zu 3 Richterstimmen

⁷ Vgl. u.a. The World Court Project On Nuclear Weapons And International Law. Legal Memorandum by Nicholas Grief. Northampton 1992 (in dt. Übers. unter dem Titel "Völkerrecht gegen Kernwaffen", Marburg 1993); William Epstein/Ally Ware/Peter Weiss, World Court Project - How might the Court rule? What effect will that have?, New York 1993.

Die Kernaussage (E.) des Richterspruchs des IGH besteht darin, daß die Androhung und der Gebrauch von Atomwaffen generell ("generally") gegen die Regeln des für bewaffnete Konflikte geltenden Völkerrechts verstoßen würden, im besonderen gegen die Prinzipien und Regeln des sogenannten humanitären (Kriegs-)Völkerrechts. Denn bei einem Einsatz von Atomwaffen würden die folgenden Regeln des sog. humanitären (Kriegs-)Völkerrechts gelten und zu beachten sein, die aber aufgrund der spezifischen Eigenschaften von Nuklearwaffen nicht eingehalten werden könnten: (1.) Jeder Einsatz von Waffen muß zwischen kämpfender Truppe (Kombattanten) und der Zivilbevölkerung unterscheiden; (2.) unnötige Grausamkeiten und Leiden müssen vermieden werden; (3.) unbeteiligte und neutrale Staaten dürfen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Allerdings sah sich der Gerichtshof nicht in der Lage, positiv oder negativ definitiv festzustellen, ob der Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Atomwaffen ausnahmsweise in einer für einen Staat existenzgefährdenden extremen Notwehrsituation rechtmäßig oder rechtswidrig wäre. Einstimmig haben die Richter darüber hinaus festgestellt (F.), daß bereits heute die verbindliche Rechtspflicht insbesondere der Atomwaffenstaaten aus Art. VI des Nichtweiterverbreitungsvertrages (sog. Atomwaffensperrvertrag) besteht, ernsthaft über die Abschaffung der Atomwaffen mit dem Ziel "Null" zu verhandeln und diese Verhandlungen zu einem Abschluß zu bringen.

Das Abstimmungsergebnis hinsichtlich der Kernaussage (E.) von 7 zu 7 Richterstimmen, wobei die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gab, war nur scheinbar knapp: Drei weitere Richter (Weeramantry aus Sri Lanka, Shahabuddeen aus Guyana und Koroma aus Sierra Leone) votierten nur deshalb gegen die "Präsidentenmehrheit", weil es nach ihrer Auffassung nicht nur "generell", sondern - weitergehend - ausnahmslos keine denkbare Rechtfertigung für einen Atomwaffeneinsatz geben könne; insofern ist die Sachentscheidung in dieser Frage mit einer Mehrheit von 10 zu 4 Richterstimmen ergangen. Die vier überstimmten Richter kommen aus den Atomwaffenstaaten USA, UK, Frankreich und aus Japan.¹¹

¹¹ Der deutsche Richter Fleischhauer, der russische Richter Vereschetin und Richter Shi aus China stimmen mit der Präsidentenmehrheit.

Der Tenor des Richterspruchs des Internationalen Gerichtshofs in deutscher Übersetzung:

- A. Es gibt weder im Völkergewohnheitsrecht noch im Völkervertragsrecht eine spezifische Ermächtigung zur Androhung oder zum Einsatz von Atomwaffen. (einstimmig)
- B. Weder im Völkergewohnheitsrecht noch im Völkervertragsrecht gibt es eine umfassende und weltweit geltende Rechtsnorm, die ausdrücklich die Androhung oder den Einsatz von Atomwaffen als solche verbietet. (Abstimmungsergebnis: 11 zu 3 Richterstimmen)
- C. Ein Androhen oder ein Einsetzen von Atomwaffen, das gegen das Gewaltanwendungsverbot des Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta oder gegen die sich aus Art. 51 der UN-Charta ergebenden Anforderungen verstoßen würde, wäre völkerrechtswidrig. (einstimmig)
- D. Ein Androhen des Einsatzes oder ein Einsetzen von Atomwaffen müßte mit den Anforderungen vereinbar sein, die sich aus dem für bewaffnete Konflikte geltenden Völkerrecht, insbesondere aus den Prinzipien und Regeln des sog. humanitären (Kriegs-)Völkerrechts und aus den Verpflichtungen aus abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen und anderen Übereinkünften ergeben, die speziell Atomwaffen betreffen. (einstimmig)
- E1. Aus den oben (unter A. bis D.) erwähnten Anforderungen ergibt sich, daß die Androhung und der Einsatz von Atomwaffen generell gegen diejenigen Regeln des Völkerrechts verstoßen würden, die für bewaffnete Konflikte gelten, insbesondere gegen die Prinzipien und Regeln des humanitären Kriegs-Völkerrechts.
- E2. Allerdings kann der Gerichtshof angesichts der gegenwärtigen Lage des Völkerrechts und angesichts des ihm zur Verfügung stehenden Faktenmaterials nicht definitiv die Frage entscheiden, ob die Androhung oder der Einsatz von Atomwaffen in einer extremen Selbstverteidigungssituation, in der die Existenz eines Staates auf dem Spiele

stünde, rechtmäßig oder rechtswidrig wäre. (Abstimmungsergebnis: 7 zu 7, wobei die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gab).

- F. Es besteht eine völkerrechtliche Verpflichtung, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen und zum Abschluß zu bringen, die zu nuklearer Abrüstung (Entwaffnung) in allen ihren Aspekten unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle führen. (einstimmig)

III.

Konsequenzen des Richterspruchs?

Die vom Internationalen Gerichtshof am 8. Juli d.J. verkündete Entscheidung hat zwar - wie sich aus Art. 96 der UN-Charta ergibt - "nur" die Rechtsqualität eines gerichtlichen Gutachtens, dem grundsätzlich keine unmittelbare Zwangswirkung zukommt. Dennoch haben auch solche Gutachten-Entscheidungen des IGH große Relevanz. Dies ergibt sich bereits aus der Stellung des Gerichtshofes. Im Gutachten-Verfahren wendet der Gerichtshof dieselben Rechtsquellen an wie in einem Klageverfahren; er prüft die ihm vorgelegten Fragen auf der Grundlage des nach Art. 38 Abs. 1 des IGH-Status anwendbaren Rechts.¹² Die Gutachten ergehen in einem mit rechtsstaatlichen Garantien ausgestatteten gerichtlichen Verfahren nach Maßgabe des allseits anerkannten IGH-Statuts. Die UN-Charta geht davon aus, daß der Gerichtshof die geltende Rechtslage sorgfältig ermittelt und daß das von ihm dann erstellte Rechtsgutachten klarstellt, was rechtmäßig und was rechtswidrig ist. Als Expertisen des "Weltgerichtshofes" interpretieren die IGH-Gutachten das bestehende Völkerrecht und stellen insoweit sowohl für die Staatenpraxis als auch für die Rechtslehre eine bedeutsame "Sach-Autorität" dar, was gerade auch die große Relevanz der bisher vom IGH erstellten Rechtsgutachten belegt.¹³ Daran können namentlich diejenigen Staaten, die sich als Rechtsstaaten verstehen, nicht vorbegehen.

Dies hat auch innerstaatliche Rechtswirkungen. In der Bundesrepublik Deutschland sind nach Art. 25 GG die "allgemeinen Regeln des Völkerrechts", zu denen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls das Völkergewohnheitsrecht¹⁴ und damit auch die vom IGH in seiner Entscheidung herangezogenen Grundsätze des sog. humanitären Kriegsvölkerrechts gehören, "Bestandteil des Bundesrechtes", das vom Gesetzgeber, von der Regierung, der Verwaltung und den Gerichten strikt zu beachten ist (Art. 20 Abs. 3 GG); sie "gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes".

Für den Bereich der Bundeswehr ist darüber hinaus spezialgesetzlich in § 10 Abs. 4 des deutschen Soldatengesetzes bestimmt, daß Vorgesetzte "Befehle nur ... unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts, der Gesetze und der Dienstvorschriften erteilen" dürfen. Mit anderen Worten: In der Bundeswehr dürfen keine Befehle erteilt werden, die gegen geltendes Völkerrecht verstoßen. Von daher läßt sich feststellen: Was der Internationale Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 8. Juli 1996 als geltendes Völkerrecht festgestellt hat, darf jedenfalls im Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland gerade auch von Verfassungs wegen nicht ignoriert werden. Geltendes Völkerrecht bindet nicht nur alle Verfassungsorgane und die Gerichte, sondern auch alle militärischen Vorgesetzten und alle Soldaten. Daraus ergeben sich wichtige Fragen, die einer baldigen Antwort bedürfen und denen sich insbesondere auch der Deutsche Bundestag stellen muß:

(1.) Wenn nach dem vom Internationalen Gerichtshof festgestellten geltenden Völkerrecht die Anwendung von Atomwaffen, ja bereits die Androhung eines solchen Einsatzes generell völkerrechtswidrig sind, läßt sich dann die nach wie vor **geltende NATO-Nuklearstrategie** - jedenfalls aus rechtlichen Gründen - auch nur noch einen Tag länger aufrechterhalten?

Zu dieser Frage besteht Anlaß. Denn die deutsche Bundesregierung hat zur NATO-Nuklearstrategie noch am 21. April 1993 vor dem Deutschen Bundestag erklärt:

Die "eurogestützten Nuklearwaffen haben weiterhin eine wesentliche Rolle in der

¹² Vgl. dazu u.a. Mosler, in: Simma (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen. Kommentar, 1991, Art. 96 Rdnr. 31.

¹³ Vgl. u.a. die für die völkerrechtliche Entwicklung bedeutsamen IGH-Gutachten zu den Vorbehalten zu der Konvention über den Völkermord (ICJ Reports 1951, 15), zum Ersatz der Kosten von UN-Einsätzen (ICJ Reports 1962, S. 151) und zur Namibia-Frage (ICJ Reports 1971, S. 27).

¹⁴ Vgl. dazu u.a. Geiger, Grundgesetz und Völkerrecht, 2. Aufl. 1994, S. 163; Knut Ipsen/Horst Fischer, in: Ipsen, Völkerrecht, 3. Aufl. 1990, § 16 Rdnr. 15 m.w.N.

friedenssichernden Gesamtstrategie des Bündnisses, weil konventionelle Streitkräfte allein die Kriegsverhütung nicht gewährleisten können ... Deshalb wird die Bundesregierung ... nicht für einen Verzicht auf die Option der Allianz eintreten, ggf. Nuklearwaffen als erste einzusetzen. ... Die Erklärung des Verzichts auf die Möglichkeit eines Ersteinsatzes von Nuklearwaffen durch das (NATO-)Bündnis würde die Kriegsverhütungsstrategie aushöhlen. Die Möglichkeit und Führbarkeit konventioneller Kriege würde zunehmen."¹⁵

(2.) Wie sich aus der vom Bundesverteidigungsminister vorgelegten "Konzeptionellen Leitlinie zur Weiterentwicklung der Bundeswehr" vom 12. Juli 1994¹⁶ ergibt, werden im Rahmen der "Krisenreaktionskräfte" der Bundeswehr u.a. "in der Luftwaffe 6 fliegende Staffeln (mit Tornado-Flugzeugen) für ... nukleare Teilhabe" bereitgehalten. Diese Tornadoflugzeuge sollen im Krisenfall "als Trägersysteme dem Bündnis zur Verfügung" gestellt werden. Mit anderen Worten: Die Einsatzplanung sieht vor, daß im Rahmen der "nuklearen Teilhabe" ggf. deutsche Tornadoflugzeuge mit (amerikanischen, britischen oder französischen) Atomwaffen beladen und von deutschen Piloten und Besatzungen zu Einsatzorten geflogen werden.

Damit stellt sich nicht nur die Frage, wie eine solche Einsatzplanung mit dem völkerrechtlich wirksamen Verzicht Deutschland¹⁷ auf jede unmittelbare oder mittelbare Verfügungsgewalt über Atomwaffen vereinbar sein kann,¹⁸ der sich aus dem Nichtweiterverbreitungsvertrag

(Atomwaffensperrvertrag) und dem Zwei-Plus-Vier-Vertrag ergibt. Nach der IGH-Entscheidung vom 8. Juli d.J. ist darüber hinaus zu fragen, wie eine solche "nukleare Teilhabe" und darauf gerichtete Planungen und Übungen weiter aufrechterhalten werden können, wenn der Einsatz von Nuklearwaffen - wie nun festgestellt - generell völkerrechtswidrig ist.

(3.) Des weiteren stellt sich die Frage, ob die Entscheidung des IGH nicht auch Konsequenzen für die **Stationierung und La-**

gerung von Atomwaffen haben muß. Nach der Greenpeace-Studie "The 520 Forgotten Bombs"¹⁹ sind in Europa nach wie vor mehrere Hundert atomare Sprengköpfe gelagert, davon ein Großteil in Deutschland an den Standorten Büchel, Spangdahlem, Ramstein, Memmingen und Brüggen. Wenn nach der IGH-Entscheidung die Androhung und der Einsatz von Atomwaffen generell völkerrechtswidrig sind, dürfen dann weiterhin Atomwaffen an den Stationierungsorten für einen Einsatz bereitgehalten werden? Wird dadurch nicht einem Völkerrechtsbruch Vorschub geleistet?

(4.) Schließlich ist erkennbar, daß die IGH-Entscheidung vom 8. Juli d.J. auch unmittelbare Auswirkungen für die in Genf laufenden **Verhandlungen über ein umfassendes Atomteststopp-Abkommen** hat. Der Abschluß dieser Verhandlungen scheiterte bislang daran, daß sich namentlich Indien geweigert hat, einem solchen Abkommen zuzustimmen, solange die Atomwaffenstaaten nicht verbindlich zusagen²⁰, daß sie binnen eines festen Zeitplanes gemäß Art. VI des NN-Vertrages zu Verhandlungen über eine vollständige nukleare Abrüstung (mit dem Ziel "Null") unter strikter und effektiver internationaler Kontrolle bereit sind. Der Internationale Gerichtshof hat in seinem Richterspruch deutlich gemacht, daß sich eine solche Pflicht der Atomwaffenstaaten bereits aus dem geltenden Völkerrecht ergibt. Mit anderen Worten: Alle Staaten, die - wie Indien - nach der bereits erreichten völkerrechtlichen Ächtung der biologischen²¹ und chemischen²² Massenvernichtungswaffen - auch ein ausdrückliches vertragliches Verbot aller Nuklearwaffen durch eine "A-Waffen-Konvention"²³ verlangen, können sich auf geltendes Völkerrecht berufen.

Völkerrechtlich hat das "nach-nukleare Zeitalter" spätestens am 8. Juli 1996 begonnen.

¹⁹ Vgl. Greenpeace, The 520 Forgotten Bombs. 18. April 1995, S. 5.

²⁰ Vgl. u.a. International Herald Tribune vom 30. Juli 1996, S. 8; FAZ vom 2.8.1996, S. 2.

²¹ Vgl. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über ihre Vernichtung vom 10.4.1972, BGBl. 1983 II S.132.

²² Übereinkommen vom 13.1.1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen; wegen Fehlens der erforderlichen Mindestzahl von Ratifikationen bisher noch nicht in Kraft.

²³ Vgl. dazu den Vorschlag des "International Network of Engineers And Scientists Against Proliferation (INESAP), Beyond the NPT: A Nuclear-Weapon-Free World, Darmstadt 1995, (vgl. auch die dt. Übers. "Über den Nichtverbreitungsvertrag für Atomwaffen hinaus: Schritte zu einer atomwaffenfreien Welt", IALANA-Verlag, Marburg, 1995).

¹⁵ Vgl. Bundestags-Drucksache 12/4766, Seite 3.

¹⁶ Hrsg. vom Bundesministerium der Verteidigung, Bonn 1994, S. 7 f.

¹⁷ Vgl. dazu u.a. Knut Ipsen, Europaarchiv (EA) 1972, S. 589 ff; Deiseroth, Atomwaffenverzicht der Bundesrepublik - Reichweite und Grenzen der Kontrollsysteme, in: Archiv des Völkerrechts (AVR) 1990, S. 113 ff; Matthias Küntzel, Bonn und die Bombe. Deutsche Atomwaffenpolitik von Adenauer bis Brandt, 1992, S. 243 ff.

¹⁸ Vgl. dazu u.a. Dieter Mahnke, Nukleare Mitwirkung, 1972, S. 239 ff; Deiseroth, Nukleare Teilhabe Deutschlands?, in Auszügen, abgedruckt in: Frankf. Rundschau vom 29.1.1996, S. 1.

Aufruf der Solidarischen Kirche im Rheinland im Jahr des 50.Jahrestages des Endes von Krieg und Nazi-Verbrechen: Rehabilitiert Bonhoeffer, den Widerstand und die Deserteure!

Schlußerklärung zum Aufruf

Wir haben wie viele andere im Gedenkjahr des Kriegsendes und im Gedenkjahr des Bonhoeffer-Geburtstages die Rehabilitierung Dietrich Bonhoeffers eingefordert, wie sie auf Betreiben der Evangelischen Fachhochschule Hannover vom Berliner Landgericht im August 1996 unter Verweis auf ein bayerisches Landesgesetz aus dem Jahre 1946 (!) ausgesprochen worden ist. Daß in diese Rehabilitierung aufgrund des bayerischen Aufhebungsgesetzes die Widerstandskämpfer Canaris, Oster, Geher und Sack wegen ihrer Verurteilung im bayerischen Flossenbürg einbezogen worden sind, sehen wir als Einstieg in unsere zweite Forderung: den Widerstand zu rehabilitieren.

Aber wir wollen als UnterstützerInnen des Aufrufs 'Rehabilitiert Bonhoeffer, den Widerstand und die Deserteure' mehr: Wir wollen die Aufhebung aller NS-Unrechtsurteile gegen Männer und Frauen des Widerstands gleich welcher politischen Couleur. Dazu zählen wir ausdrücklich auch die Deserteure, von denen rund 300 die Verurteilung durch die NS-Justiz und die andauernde Diskriminierung im Nachkriegsdeutschland bis heute überlebt haben.

Zugleich fordern wir die Aufhebung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahre 1956, in der die Verurteilung Bonhoeffers und seiner Mitangeklagten bestätigt und die Richter weitgehend freigesprochen worden waren.

Für einen 'reinen Tisch' ohne Wenn und Aber hinsichtlich der NS-Unrechtsurteile setzen wir uns als Presbyterien rheinischer Gemeinden, als kirchliche Laienorganisationen, als EinzelunterstützerInnen aus Kirche und Gesellschaft ein. Wir wenden uns dabei ausdrücklich gegen jeden Versuch, einzelne Gruppen (z.B. Kommunisten, Deserteure) von dieser grundsätzlichen Rehabilitierung auszuschließen. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang, daß mit dem Votum von Oberst Herwig Pickert von der Bundeswehrführungsakademie Hamburg für die Rehabilitierung der Deserteure in diese Diskussion erneut Bewegung gekommen ist.

Wie eine Aufhebung aller NS-Unrechtsurteile angesichts von tausenden - manche Schätzungen sprechen von hunderten - Fällen am besten bewerkstelligt werden kann, darüber suchen wir - mit dem Nachdruck der neun Kirchengemeinden, der sieben Organisationen und der 3.893 Einzelunterschriften - das Gespräch mit der Politik.

Wir favorisieren als praktikable Lösung ein generelles Aufhebungsgesetz für NS-Urteile gegen alle Formen des Widerstands bis hin zur Desertion aus dem verbrecherischen Eroberungs- und Vernichtungsfeldzug 1939-1945.

Der Bundesrat ist u.E. dringlich zu einer Gesetzesinitiative aufgefordert, die alle Urteile gegen WiderstandskämpferInnen und Deserteure aufhebt und den Überlebenden wie den noch lebenden Angehörigen eine materielle Wiedergutmachung zuspricht. Die Organe der Legislative sind aufgerufen, durch ein Aufhebungsgesetz den Betroffenen nach fünf Jahrzehnten erlittenen Unrechts die Einzelfallprüfung zu ersparen. Der Bundesminister der Justiz ist aufgefordert, die nötigen Schritte zur Revision der BGH-Rechtsprechung von 1956 einzuleiten. Der Bun-

desminister für Arbeit und Soziales ist aufgefordert, die staatlichen Rententräger anzuhalten, Deserteure nach Recht und Gesetz zu versorgen und nicht länger zu diskriminieren.

Der Respekt vor den persönlichen Opfern, die Widerstandskämpfer und Deserteure und ihre Familien für ihre aufrechte Haltung auf sich genommen haben, gebietet ein Ende des politischen Schacherns um die Rehabilitierung. Wenn die überlebenden 300 Deserteure noch in den Genuß einer späten Anerkennung durch den demokratischen Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland kommen sollen, ist Eile geboten. Sie sterben sonst drüber. Den Aufrechten Recht, nicht Gnade.

In einem zweiten Schwerpunkt unseres Aufrufs 'Rehabilitiert Bonhoeffer, den Widerstand und die Deserteure' fordern wir die Gliedkirchen der EKD zu einer konkreteren Auseinandersetzung mit der Theologie und dem Kirchenverständnis Bonhoeffers in der Ausbildung des theologischen Nachwuchses, in der kirchlichen Verkündigung und Lebenspraxis heraus. Es genügt nicht, sich als EKD zu Bonhoeffer als einem anerkannten Lehrer der Kirche zu bekennen wie jüngst anlässlich der Rehabilitierung. Zu fragen ist: Was ist uns die Botschaft Bonhoeffers in seiner Theologie heute wirklich noch wert? Wie antworten wir heute auf seine Herausforderungen, auf seine Vision von Kirche?

Düsseldorf, im August 1996

Die Solidarische Kirche im Rheinland Mönchengladbach

Als UnterstützerInnen des Aufrufs, der von Juni 1995 bis zum Juni 1996 zur Unterzeichnung auslag

Dietrich Bonhoeffer-Verein e.V. Wiesbaden - Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer Bremen - Solidarische Kirche Westfalen und Lippe - Ökumenisches Forum e.V. Oberhausen Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden e.V. Bonn - Aktion Sühnezeichen Friedensdienste Berlin - Solidarische Kirche in Nordelbien Hamburg - Evangelische Kirchengemeinde Hiesfeld (Dinslaken) - Evangelische Kirchengemeinde Walsum-Altenrade - Evangelische Kirchengemeinde Kirn/Nahe - Evangelische Kirchengemeinde Beuel (Bonn) - Evangelische Kirchengemeinde Herchen (Windeck) - Evangelische Kirchengemeinde Linz am Rhein - Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken - Evangelische Kirchengemeinde Wahlscheid (Lohmar) - Evangelische Kirchengemeinde Altenberg-Schildgen - und 3.893 EinzelunterzeichnerInnen

Stand der Schlußerklärung: 21.8.1996 - V.i.S.d.P. Andreas de Kleine, Wuppertal, i.A. der Leitung der Solidarischen Kirche im Rheinland

Rehabilitation Bonhoeffer u.a.

Prof.Karl-Heinz Lehmann
Am Försterberg 28
31303 Burgdorf
Tel.: 05136 / 83783

Wolfgang Kohl
Am Försterberg 17
31303 Burgdorf
Tel.: 05136 / 2504

28.9.1996

Dietrich-Bonhoeffer-Verein (dbv)
z.Hd.Dr.Karl Martin
Am Heienberg 4

65193 Wiesbaden-Sonnenberg

Sehr geehrter Herr Dr.Martin,

unser Vorhaben, Dietrich Bonhoeffer von der deutschen Justiz rehabilitieren zu lassen, ist erfolgreich abgeschlossen. Das Landgericht Berlin hat in seinem Beschluß vom 1.August 1996 festgestellt, daß das Urteil des SS-Standgerichts in Flossenbürg vom 8.April 1945 aufgehoben ist.

Auch wir sind der Auffassung, daß die Person Dietrich Bonhoeffer moralisch keiner Rehabilitation bedarf. Auch die pauschale Aufhebung der Unrechtsurteile durch das Bayerische Gesetz Nr.21 vom 28.Mai 1946, das weitgehend unbekannt war, machte unsere Initiative nicht überflüssig. Schließlich hat der Bundesgerichtshof noch 1956 entschieden, daß die SS-Juristen, die Bonhoeffer und seine Mithäftlinge zum Tode verurteilt haben, nicht rechtswidrig gehandelt haben.

Das wichtigste Ergebnis ist für uns deshalb die Tatsache, daß ein deutsches Gericht feststellt: "Tatsächliches Bestreben der Widerstandsgruppe um Bonhoeffer und Canaris war die möglichst schnelle Beendigung des Krieges, die Absetzung Hitlers und die Beseitigung des nationalsozialistischen Staates. Ihr Handeln zielte nicht auf eine Gefährdung des Reiches ab sondern - ganz im Gegenteil - darauf, durch das NS-Regime verursachten Schaden vom Land und seiner Bevölkerung abzuwenden. Ihr Motiv war nicht Zerstörung, sondern Vaterlandsliebe und Einsatz für die Sache der Menschlichkeit."

Wir erlauben uns, Ihnen den Gerichtsbeschluß in Kopie zu Ihrer Information zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Lehmann

Wolfgang Kohl

Abschrift



LANDGERICHT BERLIN

Beschluß

Geschäftsnummer: 517 AR 4/96 (2 P Aufh. 1/96)

In der Aufhebungssache

- betreffend:
1. Pastor Dietrich Bonhoeffer,
geboren am 04. Februar 1906 in Breslau,
 2. Admiral Wilhelm Canaris,
geboren am 01. Januar 1887 in Aplerbeck/Westfalen,
 3. Hauptmann Ludwig Gehre,
geboren am 05. Oktober 1895 in Düsseldorf,
 4. Generalmajor Hans Oster,
geboren am 09. August 1887 in Dresden,
 5. Heeresrichter Dr. Karl Sack,
geboren am 09. Juni 1896 in Bosenheim,

sämtlich am 09. April 1945 in Flossenbürg hingerichtet,

wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin festgestellt, daß das Urteil des SS - Standgerichts in Flossenbürg / Oberpfalz vom 08. April 1945 aufgehoben ist.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

Gründe:

I.

Pastor Dietrich Bonhoeffer, Admiral Wilhelm Canaris, Generalmajor Hans Oster, Heeresrichter Dr. Karl Sack und Hauptmann Ludwig Gehre wurden in den späten Abendstunden des 08. April 1945 durch ein SS-Standgericht im KZ Flossenbürg in Bayern wegen Hoch- und Landesverrates zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde in den frühen Morgenstunden des 09. April 1945 durch Erhängen vollstreckt.

Das Urteil und die Akten des Verfahrens sind bis heute nicht aufgefunden worden. Aus den Urteilen des Landgerichts Augsburg vom 15. Oktober 1955 sowie des Bundesgerichtshofes vom 12. Februar 1952, 30. November 1954 und 19. Juni 1956, welche die Verfahren gegen den Vorsitzenden des Standgerichtsverfahrens, SS-Sturmbannführer Dr. Thorbeck, und gegen den Ankläger des SS-Standgerichts, Standartenführer Huppenkothen, wegen des Vorwurfes der Beihilfe zum Mord zum Gegenstand haben sowie aus allgemein zugänglichen Quellen ergibt sich folgender Sachverhalt:

Die Betroffenen Bonhoeffer, Gehre und Oster sowie der Schwager von Bonhoeffer, Hans von Dohnanyi, hatten sich nach Beendigung des Polenfeldzuges im Herbst 1939 in einer Widerstandsgruppe um Admiral Canaris zusammengeschlossen, der seit Januar 1935 Leiter des Amtes Ausland - Abwehr, der Zentrale des deutschen militärischen Nachrichtendienstes, war. Dr. Sack, Chefrichter des Heeres, unterhielt regelmäßige Verbindungen zu Canaris. Ihre Tätigkeit zielte auf die Beendigung des Krieges unter gleichzeitiger Beseitigung des nationalsozialistischen Regimes ab. Bonhoeffer wurde als sogenannter V-Mann eingesetzt und versuchte im Auftrag der Widerstandsgruppe, führende Persönlichkeiten der anglikanischen Kirche, insbesondere Bischof Bell-Chichester, für die Vermittlung eines Waffenstillstandes zwischen

den Westalliierten und der vorgesehenen neuen deutschen Regierung zu gewinnen. Hierzu bediente sich Bonhoeffer der ökumenischen Bewegung, eines Zusammenschlusses evangelischer Kirchen. Die Verbindungsaufnahme geschah bei Auslandsaufenthalten u.a. über die kirchlichen Kreise Schwedens. Gehre gehörte zum Kreis um Oster und von Dohnanyi und war an den Vorbereitungen eines Attentatsversuchs auf Hitler beteiligt, den die militärischen Oppositionellen um Henning von Tresckow im März 1943 unternahmen. Zuvor war Oster bereits im Herbst 1938 an einem geplanten Umsturzversuch durch die militärische Opposition beteiligt gewesen. Im Jahr 1940 informierte er heimlich den niederländischen Militärattaché in Berlin über den bevorstehenden Überfall deutscher Truppen auf die Niederlande. Canaris bemühte sich seit 1939 auf verschiedenen Wegen, auch über Mussolini, Hitler von einem Krieg abzuschrecken, in dem er „das Ende Deutschlands“ erblickte. Durch illusionsfreie Berichterstattung suchte er den außenpolitischen Wunschbildern der Staatsführung entgegenzuwirken. Er unterzeichnete eine nachdrückliche Eingabe seines Amtes gegen die Erschießung russischer Kriegsgefangener. Zahlreichen Verfolgten verhalf er zur Flucht ins Ausland oder reklamierte sie für die „Abwehr“; er wirkte auch individuellen Mordplänen der Machthaber und deren Kriegsauswertungszielen entgegen.

Nach dem Mißlingen des Attentats auf Hitler und des Staatsstreiches vom 20. Juli 1944 sowie nach dem Fund der Verschwörerakten wurde die Widerstandsgruppe zerschlagen. Im September 1944 war im Zuge ausgedehnter Ermittlungen des Reichssicherheitshauptamtes in einem Panzerschrank des Oberkommandos des Heeres in Zossen, südlich von Berlin, umfangreiches schriftliches Material sichergestellt worden, das u.a. Aufzeichnungen Osters hinsichtlich der Staatsstreich-Vorbereitungen aus dem Jahr 1938, eine Studie Osters über die Durchführung des Staatsstreiches sowie die Korrespondenz über die Auslandstätigkeit Bonhoeffers enthielten. Mit den „Zossener Akten“ war zu viel von den Umsturzplänen und den eigentlichen Gründen der Auslandsreisen offenbar geworden, als daß sich dies noch als Spielmaterial der Spionage ausgeben ließ. Bonhoeffer und die übrigen Widerstandskämpfer kamen aufgrunddessen zunächst in Haft.

Am 03. Februar 1945 erfolgte der schwerste Luftangriff auf das Berliner Stadtzentrum, bei dem auch das Reichssicherheitshauptamt in der Prinz-Albrechtstraße schwer getroffen wurde. Deshalb erfolgte am 07. Februar 1945 ein Transport, der die Häftlinge in ein Kellergefängnis am Rande des KZ Buchenwald, nördlich von Weimar, verbrachte. Am 03. April erfolgte die

Weiterfahrt dieser Gruppe über Regensburg nach Schönberg im Bayerischen Wald, wo sie in einer Schule untergebracht wurden.

Am 08. April 1945 wurden die Betroffenen nach Flossenbürg verbracht. Dem war ein erneuter Zufallsfund im Versteck des Außenlagers Zossen am 04. April 1945 vorausgegangen: Die Tagebücher von Admiral Canaris, die Aufzeichnungen über die Angelegenheiten der Widerstandsgruppe sowie Notizen über Frontreisen zu verschiedenen Kommandeuren, um diese für den Umsturz zu gewinnen umfaßten und dem Reichssicherheitshauptamt damit die Beweise für den „konspirativen Hintergrund“ dieser Gruppe lieferten. Schon am nächsten Tag, dem 05. April, wurde Hitler davon in Kenntnis gesetzt, während er bei der „Mittagslage“ gleichzeitig mit den neusten Frontnachrichten konfrontiert war. In seinen Augen hatten ihn jene Verräter in diese katastrophale Lage gebracht. Dafür sollte ihnen kurzer Prozeß gemacht werden.

Auf Weisung des Leiters des Reichssicherheitshauptamts Kaltenbrunner vom 05. April 1945 wurde das SS-Standgerichtsverfahren in Flossenbürg für den 08. April 1945 mit Billigung oder auf Befehl Hitlers angeordnet und durchgeführt. Noch am Nachmittag wurde alles dafür in Gang gesetzt, so daß man die Betroffenen im Schönberger Schulhaus ausfindig machen und rechtzeitig nach Flossenbürg bringen konnte. Sie wurden sodann wegen Hoch- und Landesverrates zum Tode verurteilt.

In den Morgenstunden des 09. April 1945, zwischen 6 und 7 Uhr, wurde Pastor Bonhoeffer gemeinsam mit Admiral Canaris, Generalmajor Oster, Heererichter Dr. Sack und Hauptmann Gehre im Konzentrationslager Flossenbürg hingerichtet. Die Hinrichtungen fanden nacheinander statt und beanspruchten jeweils eine halbe bis eine Stunde. Die fünf Männer mußten völlig nackt eine Art Stiege besteigen; es wurde ihnen ein Strick um den Hals gelegt und sodann die Stiege weggezogen. Der Tod traf unmittelbar darauf ein.

II.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin ist zulässig.

1. Er stützt sich auf das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts auf dem Gebiet des Strafrechts - StrWG - vom 05. Januar 1951 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 2 Seite 31). Die Antragsberechtigung der Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 StrWG.

Der Antrag von Mitarbeitern der Evangelischen Hochschule Hannover unter dem Vorsitz des Prodekanes des Fachbereichs Sozialwesen, Professor Karl-Heinz Lehmann, auf deren Eingabe der staatsanwaltschaftliche Antrag beruht, soweit es Dietrich Bonhoeffer betrifft, war hingegen unzulässig, da ihnen im Sinne des § 361 Abs. 2 StPO i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 StrWG kein eigenes Antragsrecht zukommt. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne der §§ 359 ff StPO ist von der Staatsanwaltschaft nicht übernommen worden.

2. Der Antrag unterliegt keiner Fristbindung, da die in § 4 Abs. 2 StrWG bestimmte Ausschlußfrist durch Artikel IX Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I Seite 1315) aufgehoben wurde.
3. Für die Entscheidung ist gemäß §§ 2 Nr. 2 und 5 Abs. 1 StrWG das Landgericht Berlin zuständig; die von dem SS - Standgericht abgeurteilte Straftat ist im Sinne von § 3 StGB a.F. in Berlin begangen worden. Der den Betroffenen angelastete Tavorwurf des Landes- und Hochverrates und damit des Kriegsverrates ist in Berlin verübt worden, weil der Erfolg der Tat hier eintreten sollte. Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 StGB in der damals geltenden Fassung und § 9 Abs. 1 StGB n.F. legen übereinstimmend fest, daß eine Tat (auch) dort begangen ist, wo nach der Vorstellung des Täters der (Teil-) Erfolg eintreten sollte. Ziel der Widerstandsbewegung um Bonhoeffer und Canaris war nach dem Herbst 1939 die Beendigung des Krieges, die Absetzung Hitlers und die Beseitigung des nationalsozialistischen Staates. Die Reichsregierung unter Führung Adolf Hitlers hatte ihren Sitz in Berlin.

III.

Eine Entscheidung in der Sache selbst ist der Kammer allerdings verwehrt.

1. Die durch das SS - Standgericht in Flossenbürg gegen Bonhoeffer und die mit ihm am 09. April 1945 hingerichteten Widerstandskämpfer ergangenen Todesurteile sind bereits aufgrund des Bayerischen Gesetzes Nr. 21 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts auf dem Gebiet des Strafrechts vom 28. Mai 1946 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1946 S. 21) aufgehoben (so auch der Bayerische Staatsminister der Justiz in seiner Stellungnahme vom 20. Juni 1996; vgl. auch Fikentscher / Koch in NJW 1983, S. 12, 13 für die Verfahren gegen die Mitglieder der Widerstandsgruppe „Weiße Rose“). Die darin enthaltenen Regelungen sind als übernommenes Besatzungsrecht aufgrund von Art. 1 Satz 2 und 3 des Überleitungsvertrages vom 26. Mai 1952 (BGBl. II S. 405) Recht der Bundesrepublik Deutschland und damit nach wie vor in Kraft.

Artikel 9 des Gesetzes Nr. 21 bestimmt u.a.:

„Straferkenntnisse, welche ausschließlich wegen Verstoßes gegen eine der in § 2 bezeichneten Vorschriften ergangen sind, sind durch dieses Gesetz aufgehoben, ohne daß es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf. Hierüber erteilt die Staatsanwaltschaft auf Antrag eine Bescheinigung.“

Artikel 1 und 2 des vorstehenden Gesetzes haben u.a. folgenden Wortlaut:

Artikel 1 Ziff 3:

„Politische Taten, durch die dem Nationalsozialismus oder Militarismus Widerstand geleistet wurde, sind nicht strafbar. Straffrei ist insbesondere: wer für sein Verhalten allein nach nationalsozialistischer Auffassung zu bestrafen war“.

Artikel 2 Ziff. i)

„Straftaten, die im Sinne des § 1 Ziff. 3 zu bestrafen waren, sind insbesondere Verstöße gegen:

Die anderen auf Grund des Artikel I des Gesetzes Nr. 1 des Kontrollrates (Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen) ... aufgehobenen gesetzlichen Vorschriften“.

Nach Artikel 1 Nr. 1c der Verordnung des Kontrollrates für Deutschland vom 20. September 1945 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin 1945, S. 102) ist das Gesetz zur Änderung des Strafrechts und Strafverfahrensrechts vom 24. April 1934 wegen seines politischen und diskriminierenden Charakters, auf das sich das deutsche Regime stützte, widerrufen worden (RGBl. I S. 341).

Durch dieses Reichsgesetz waren die Vorschriften wegen Landes- und Hochverrates, wegen derer Bonhoeffer u.a. am 09. April 1945 durch das Standgericht in Flossenbürg zum Tode verurteilt worden sind, neu gefaßt worden. Diese Vorschriften sind durch Artikel I des Gesetzes Nr. 11 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin 1946, S. 34) des Kontrollrates ausdrücklich aufgehoben worden.

2. Für eine Entscheidung durch die Kammer in der Sache selbst ist aufgrund dieser Gesetzeslage kein Raum mehr. Dem steht nicht entgegen, daß bei der für den Bereich Flossenbürg zuständige Staatsanwaltschaft in Weiden bislang kein Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung im Sinne von Artikel 9 des Gesetzes Nr. 21 gestellt und diese insoweit nicht tätig geworden ist.

Das bayerische Gesetz Nr. 21 vom 28. Mai 1946 gewährt per legem Straffreiheit durch Erlaß von Strafen, die bayerische Gerichte durch Urteil erkannt haben, ohne daß es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf.

Wirkung entfaltet dieses Straffreiheitssgesetz sowohl in prozessualer wie auch in materiell-rechtlicher Hinsicht. Prozessual wirkt es als Hinderungsgrund für den Fortgang etwaiger noch anhängiger, noch nicht rechtskräftig abgeschlossener Untersuchungen. Entscheidend ist vorliegend jedoch der materiell-rechtliche Aspekt, wonach die Straffreiheit den staatlichen Strafanspruch selbst zum Erlöschen bringt und zwar unmittelbar in dem von dem Straffreiheitsge-

setz bezeichneten Umfang. Diese Wirkungen treten kraft Gesetzes ein (vgl. RGSt 69, 124, 126 für das Straffreiheitsgesetz vom 7. August 1934; BGHSt 3, 134, 136 für das Straffreiheitsgesetz vom 24. Januar 1948). Nichts anderes gilt auch für das bayerische Straffreiheitsgesetz Nr. 21 vom 28. Mai 1946, wie Wortlaut, Sinn und Zweck insbesondere von Artikel 9 ergibt. Der Wortlaut dieser Vorschrift ist eindeutig und führt zu einer sinnvollen Anwendung des Gesetzes, so daß für eine Auslegung in einem anderen Sinn kein Raum ist (vgl. BVerfGE 8, 28, 33).

Diese, per Gesetz ausgelöste Sperrwirkung, gilt nicht nur für bayerische Gerichte, sondern einheitlich für die gesamte deutsche Gerichtsbarkeit.

Ein bayerisches SS-Standgericht hat die Untersuchung gegen Bonhoeffer und die übrigen Widerstandskämpfer zuerst eröffnet und damit gemäß § 12 Abs. 1 StPO seine ausschließliche Zuständigkeit begründet. Andere Gerichte, insbesondere das Berliner Reichskriegsgericht sind in dieser Sache zu keinem Zeitpunkt tätig geworden. Damit oblag dem Bundesland Bayern die Verfügungsgewalt über den Strafanspruch, unabhängig von der Rechtmäßigkeit des durchgeführten Standgerichtsverfahrens und des gefällten Urteils. Wenn jedoch dem Bundesland Bayern die alleinige Verfügungsgewalt zukommt, Strafen auszusprechen, so muß dies zwingend auch für den Erlaß von Strafen gelten.

Zwar ist der Anwendungsbereich des Gesetzes Nr. 21 insoweit auf Bayern beschränkt, als es nur eine Regelung für die in Bayern ergangenen Gerichtsurteile trifft. Jedoch erschöpft sich die Wirkung der in einem Land angeordneten Straffreiheitserklärung nicht in der Bindung der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden des eigenen Landes. Vielmehr greift hier der Grundsatz durch, daß für die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit die Bundesrepublik mit ihren Ländern als einheitliches Staatsganzes zu gelten hat und sämtliche im Bundesgebiet tätigen Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden insofern als Organ ein und derselben Strafgewalt anzusehen sind. Die in diesem Sinne so getroffenen Maßnahmen eines Landes sind also für alle Gerichte, und damit länderübergreifend verbindlich (BGH a.a.O.).

IV.

Die Kammer sieht sich jedoch zu folgenden ergänzenden Hinweisen veranlaßt:

Auch wenn dem Gericht eine Entscheidung in der Sache nicht möglich ist, bestehen keine Zweifel, daß das Urteil des SS - Standgerichts in Flossenbürg vom 08. April 1945 nach dem Berliner StrWG aufzuheben gewesen wäre.

Nach § 1 Abs. 1 StrWG sind gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiet des Strafrechts, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 08. Mai 1945 ergangen sind, aufzuheben, wenn sie nachweislich auf Vorschriften beruhen, die zur Festigung oder Durchsetzung des Nationalsozialismus dienten. Urteile aus dieser Zeit sind auch dann aufzuheben, wenn die Entscheidungen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen ergangen sind. Dies gilt insbesondere, wenn die Entscheidung Zuwiderhandlungen gegen die durch Kontrollratsgesetz Nr. 1 und 11 aufgehobenen Vorschriften betrifft.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, gerichtliche Entscheidungen aufzuheben, die aufgrund fehlerhafter Rechtsvorschriften oder durch fehlerhafte Rechtsanwendung lediglich zum Zwecke der Unterstützung und Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Regimes erlassen wurden.

1. Bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Verurteilung der Widerstandskämpfer wegen Hoch- und Landesverrates gemäß §§ 80 bis 93a StGB a.F. lagen nicht vor.

Weder hatten die Betroffenen es unternommen, die Verfassung des Reiches, die nach der nationalsozialistischen Machtergreifung de facto ohnehin außer Kraft gesetzt war, zu ändern (vgl. § 80 Abs. 2 StGB a.F.), noch hatten sie durch ihr Tätigwerden vorsätzlich das Wohl des Reiches gefährdet (vgl. § 88 Abs. 2 StGB a.F.).

Tatsächliches Bestreben der Widerstandsgruppe um Bonhoeffer und Canaris war die möglichst schnelle Beendigung des Krieges, die Absetzung Hitlers und die Beseitigung des nationalsozialistischen Staates. Ihr Handeln zielte nicht auf eine Gefährdung des Reiches ab sondern - ganz im Gegenteil - darauf, durch das NS - Regime verursachten Schaden vom Land und seiner Bevölkerung abzuwenden. Ihr Motiv war nicht Zerstörung, sondern Vaterlandslie-

be und Einsatz für die Sache der Menschlichkeit. Daher sollte den fünf Männern mit der Durchführung eines Standgerichtsverfahrens damals nicht ernsthaft ein Angriff gegen die Sicherheit des Reiches zur Last gelegt werden. Es ging den Machthabern vielmehr darum, sie wegen ihres Widerstandes gegen die Diktatur des Nationalsozialismus auszuschalten und zu vernichten. Zu diesem Zweck bediente sich Hitler der Strafjustiz, der unter dem NS - Regime die Aufgabe zukam, die politische wie die geistige Opposition mit Mitteln des Strafrechts zu bekämpfen und unschädlich zu machen.

2. Darüber hinaus läßt der Zusammenhang aller maßgeblichen Umstände nur den Schluß zu, daß das Verfahren in Flossenbürg nicht zur Rechtsanwendung durch unabhängige Richter, sondern der Rache an und der Vernichtung von Gegnern des Nationalsozialismus unmittelbar vor dessen Untergang diene.

Die militärische Lage des Deutschen Reiches war hoffnungslos. Anfang April 1945 standen die Westalliierten bei Minden, Hannover und Schweinfurt, die sowjetischen Streitkräfte standen an der Oder; im Zeitraum vom 16. April bis 02. Mai 1945 wurde Berlin erobert. Die Tage der nationalsozialistischen Herrschaft waren damit gezählt. Die Aussichtslosigkeit dieser Lage war auch Hitler bekannt, der bereits am 19. März 1944 mit dem sogenannten Nero - Befehl die Selbstzerstörung aller Industrieanlagen und lebenswichtigen Einrichtungen im Deutschen Reich angeordnet hatte, da „das deutsche Volk sich als zu schwach erwiesen habe und daher den Untergang verdiene“.

Die abzuurteilenden, mutmaßlich begangenen Taten lagen über ein Jahr, teilweise bis nahezu sieben Jahren zurück. Die Beteiligung der Betroffenen war vor Monaten entdeckt, ihre Verhaftung spätestens im Herbst 1944 erfolgt. Anlaß der gerichtlichen Tätigkeit war damit nicht der aktuelle Ermittlungsstand, sondern die Anordnung Hitlers, die „Verräter“ zu liquidieren.

Das „Gericht“ verdiente diesen Namen nicht. Für die Militärangehörigen wäre nach den damaligen Zuständigkeitsregelungen die Wehrmichtsgerichtsbarkeit zur Aburteilung zuständig gewesen. Hitler ließ jedoch zunächst die Wehrmichtsangehörigen, die, wie Gehre und Oster, an den Vorgängen des 20. Juli 1944 beteiligt waren, durch einen „Ehrenrat“ aus der Wehrmacht ausstoßen. Sodann beseitigte er durch Sondererlaß die gleichwohl fortbestehende Zuständigkeit der Wehrmichtsgerichtsbarkeit und begründete die des Volksgerichtshofes. Nach

dem zweiten Aktenfund in Zossen ordnete er die Durchführung von SS-Standgerichtsverfahren, d. h. eine ausschließlich mit SS-Angehörigen besetzte Richterbank an, obwohl keiner der Betroffenen jemals der SS angehört hatte. Vorsitzender des Standgerichts in Flossenbürg war der SS-Stumbannführer Dr. Thorbeck. Einer der Beisitzer - ob es überhaupt einen zweiten gab, hat nie aufgeklärt werden können - war der Kommandant des Konzentrationslagers Flossenbürg, SS-Oberstumbannführer Kögel, ein Mann also, der verbrecherische Befehle ausführte, nicht aber unabhängig entscheiden konnte oder wollte.

Ein weiterer wesentlicher Verfahrensverstoß bestand darin, daß den Angeklagten kein Verteidiger bestellt worden war (vgl. hierzu und zum Vorstehenden: BGH, Urt. v. 15. Februar 1952 - 1 StR 658/51 -).

Der Zweck des Standgerichtsverfahrens bestand somit nicht darin, die Wahrheit zu erforschen und Recht und Gerechtigkeit walten zu lassen. Zweck des Verfahrens war es vielmehr ausschließlich, die aufgrund ihrer Widerständigkeit unbequem gewordenen Häftlinge unter dem Schein eines gerichtlichen Verfahrens, das de facto unter Mißachtung aller Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens stattgefunden hatte, beseitigen zu können. Dies gilt umso mehr, als zum Zeitpunkt der Hinrichtung eine Niederschlagung des nationalsozialistischen Regimes durch die Alliierten ohnehin unmittelbar bevorstand. Dennoch war Hitler in Kenntnis dieses Umstandes bis zum Schluß bestrebt, sich politisch Andersdenkender zu entledigen. Damit hat allein der Machterhalt und die Rache der führenden Nationalsozialisten wegen der Ereignisse am 20. Juli 1944 den Erlaß der gegen die Betroffenen ergangenen Todesurteile bestimmt.

12

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 Abs. 3 StrWG analog.

Berlin, den 01. August 1996

Landgericht, 17. Strafkammer

BESCHLUSS

der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

auf ihrer 7. Tagung

zu

den Deserteuren des Zweiten Weltkrieges

Es leben unter uns noch Mitbürger, die in der Zeit von 1939 bis 1945 durch die Wehrmachtsjustiz wegen Desertion, Gehorsamsverweigerung oder Wehrkraftzersetzung verurteilt wurden. Sie gelten nach wie vor als vorbestraft. Dies ist nicht länger zu verantworten.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland erklärt:

1. Der Zweite Weltkrieg war ein Angriffs- und Vernichtungskrieg, ein vom nationalsozialistischen Deutschland verschuldetes Verbrechen. Auch die Kirche, die das seinerzeit nicht erkannt hat, muß das heute erkennen.
2. Wer sich weigert, sich an einem Verbrechen zu beteiligen, verdient Respekt. Schuldspüche aufrecht zu erhalten, die wegen solcher Verweigerungen gefällt wurden, ist, seit der verbrecherische Charakter der nationalsozialistischen Diktatur und ihrer Kriegsführung feststeht, absurd. Sich der Beteiligung an einem Verbrechen zu entziehen, kann nicht strafwürdig sein.
3. Eine Rehabilitierung von Deserteuren bedeutet keine Abwertung der deutschen Soldaten des Zweiten Weltkrieges. Die meisten Soldaten glaubten, die Pflicht zu erfüllen, die sie ihrem Vaterland schuldeten, oder sie sahen keine Möglichkeit, sich dem Kriegsdienst zu entziehen. Dies sehen Sprecher überlebender Deserteure ebenso.
4. Mitunter erfolgte eine Desertion aus Motiven und unter Umständen, die sie nicht als gerechtfertigt erscheinen lassen. Mehr als fünfzig Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg jedoch Untersuchungen über jede einzelne Desertion anzustellen, ist heute praktisch unmöglich.
5. Es geht nicht an, die deutsche Wehrmacht pauschal zu verurteilen. Einzelne Verbände haben jedoch auch, teils im Vollzug von Weisungen höchster Wehrmachtsstellen, mit der Erschießung von Gefangenen, bei Massakern in besetzten Gebieten und durch Beteiligung am Judenmord schwerstes Unrecht begangen.
6. Die erschreckend hohe Zahl von Todesurteilen wegen Desertion, Wehrkraftzersetzung und Gehorsamsverweigerung (bis zu 30.000) und die gnadenlose Vollstreckung der meisten dieser Urteile ist Ausdruck der beschämenden Dienstbarmachung weiter Teile der Wehrmachtsjustiz für das Terror-Regime des Nationalsozialismus.
7. Was ein Soldat tut, ist nicht zu lösen von Zielsetzung und Moral seiner Führung. Vaterlandsliebe und Tapferkeit können mißbraucht werden; sie sind Tugenden,

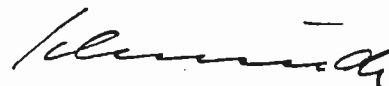
wenn sie darauf gerichtet sind, Frieden in Freiheit und Gerechtigkeit zu bewahren oder zu schaffen.

8. Eine Rehabilitierung der Opfer der Wehrmachtsjustiz kann keine negativen Auswirkungen auf die Bundeswehr haben. Sie ist die Armee eines demokratischen Rechtsstaates. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verbietet jede auf einen Angriffskrieg angelegte Handlung. Den Soldaten der Bundeswehr ist darüber hinaus durch das Soldatengesetz verboten, verbrecherische Befehle zu befolgen. Zu den wesentlichen Leitbildern der Bundeswehr gehören die Männer und Frauen des Widerstandes gegen die nationalsozialistische Diktatur.

Die Synode der EKD bittet den Deutschen Bundestag zu beschließen, daß die von der Wehrmachtsjustiz während des Zweiten Weltkrieges verhängten Urteile wegen Desertion, Gehorsamsverweigerung oder Wehrkraftzersetzung Unrecht waren. Als wichtigen Schritt in diese Richtung begrüßen wir die Entschließung des Bundesrates vom September 1996.

Borkum, den 6. November 1996

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland



Kurze Erläuterung

Aus meiner Sicht setzt die Erklärung der EKD-Synode folgende Akzente:

Daß der Zweite Weltkrieg ein mit dem Ziel der Vernichtung fremder Rassen einhergehendes Verbrechen war, unterliegt keinem Zweifel. Auch die Kirche hat dies erkennen und bekennen müssen. Auf diesem Hintergrund sind damals erfolgte Desertionen zu sehen. (Ziffer 1 und 2)

Die den meisten Deutschen selbstverständliche Pflicht zum Kriegsdienst für das Vaterland wurde für die Zwecke eines verbrecherischen Krieges mißbraucht. (Ziffer 3 und 7)

Daß es auch im Zweiten Weltkrieg Desertionen gegeben hat, die nicht politisch oder mit einer grundsätzlichen Verweigerung des Kriegsdienstes begründet waren, kann kein Grund sein, von einer Rehabilitierung derjenigen Abstand zu nehmen, die aus ehrenhaften Motiven desertierten. (Ziffer 4)

Es geht nicht um eine pauschale Verurteilung der Deutschen Wehrmacht, aber um die Erkenntnis, daß sich auch Teile von ihr und weite Teile der Wehrmachtsjustiz an völkerrechtlichen Verbrechen beteiligt haben. (Ziffer 5 und 6)

Die begrüßenswerten Qualifizierungen der Bundeswehr als Armee eines demokratischen Rechtsstaates ersparen dem einzelnen Soldaten dennoch nicht, die Ausführung ihm befohlener Handlungen vor seinem Gewissen auf deren Verantwortbarkeit hin zu überprüfen. (Ziffer 8)

Helmut Kern

Familie - Gesellschaft- Gemeinde - Kirche

Eine Seminar-Tagung zu diesem Themenbereich des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins in Zusammenarbeit mit der evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Sonnenberg und der Partnergemeinde in Halle, der evangelische Marktkirchengemeinde findet am morgigen Samstag statt.

Zum Thema sprechen am Samstag, 12. Oktober, 9.30 Uhr, Prof. Dr. Harald Wagner, Dresden, „Entwurf eines Lebenskonzeptes in theologisch-praktischer Per-

spektive“; 11.15 Uhr: Dr. med. Joachim Maaß, Halle, „Lebenswelt Familie und Gemeinde in heutiger gesellschaftlicher Wirklichkeit“; 12.30 Uhr: Dr. theol. Matthias Schollmeyer, Bülzig, „Lebenswelt Kirche und die Systematik des Tierkreises“. Die Tagung steht allen Interessenten offen. Die Veranstalter laden ein. Infos bei Pfr. Dr. Karl Martin, Am Heienberg 4, 65193 Wiesbaden-Sonnenberg, Telefonnr. 06 11/54 21 79, Fax 06 11/9 54 59 11.



Aus: Erbenheimer Anzeiger 11.10.96

NEU BEI PETER LANG



Harald Wagner

Lebenswelt und Glaube

Kritik der Lebenswelttheorie und ihre Übertragung auf den Gemeindeaufbau

Frankfurt/M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien, 1996. 251 S., 6 Abb.

Erfahrung und Theologie. Bd. 26

Verantwortlicher Herausgeber: Norbert Mette

ISBN 3-631-49851-9

br. DM 79.--*

Die *Kritik der Lebenswelt* orientiert sich an den Erfordernissen des Gemeindeaufbaues. Zu diesem Zweck nimmt der Autor eine ausführliche Rekonstruktion der Theorieentwicklung vor, die sich durch die Linie E. Husserl - A. Schütz/Th. Luckmann - J. Habermas charakterisieren läßt. Das auf diesem Wege konzipierte Modell von Lebenswelt wird dann in einzelne Bereiche des Gemeindelebens übertragen. Es handelt es sich dabei um:

- die Vermittlungsfunktion von Gemeinde für das Individuum;
- kommunikatives Handeln, Macht und Autorität in der Tradition Jesu;
- die Spannungen zwischen Evangelium und pluralistischer Gesellschaft;
- Aspekte der Funktion von Religion und ihre Wahrnehmung durch Kirche;
- das soziale Engagement von Christen und die leiblich-sinnliche Dimension der Lebenswelt Gemeinde.

Der Autor legt - historisch bedingt - die subkulturellen Aspekte kirchlichen Lebens im Interesse von Autonomie, Selbstfindung und Moral dar und überprüft sie kritisch.

Aus dem Inhalt: Rekonstruktion der Lebenstheorie (Husserl, Schütz/Luckmann, Habermas) · Würdigung und Kritik der Lebenswelttheorie · Subkultur und Lebenswelt · Entwurf einer Lebenswelttheorie in theologisch-praktischer Perspektive · Moral und Selbstfindung in der Gemeinde

Die Dissertation wurde von Professor Ziemer an der Kirchlichen Hochschule Leipzig betreut. Der Autor ist Professor für Soziologie an der Evangelischen Fachhochschule für Sozialarbeit in Dresden.

Herausgegeben von Wolfgang Huber

Schuld und Versöhnung in politischer Perspektive

Dietrich Bonhoeffer-Vorlesungen in Berlin

Mit Beiträgen von
Barbara Green
Wolfgang Huber
Wolfram Kistner
Wolf Krötke
Kosuke Koyama
Helmut Reihlen
Donald Shriver

Chr. Kaiser
Gütersloher
Verlagshaus

Gibt es eine Versöhnung, die die Schuld nicht verdrängt, sondern ihr standhält?

Die Frage nach Schuld und Versöhnung ist ein Schlüsselthema in einer geistig-politischen Situation, zu der die Erinnerung an die Verbrechen des Nationalismus und den Zweiten Weltkrieg unauslöschlich gehört. Gibt es Versöhnung angesicht einer Schuld von solchen Ausmaßen? Wie sieht der Weg aus einer solchen Schuldverstrickung in einen gemeinsamen Neuanfang aus?

Das Vermächtnis Dietrich Bonhoeffers kann helfen, diese Fragen in den notwendigen theologischen Zusammenhang zu stellen. Theologen aus Japan, Südafrika, den USA und Deutschland kamen 1995, 50 Jahre nach Kriegsende, in Berlin zusammen, um bei der zweiten Dietrich-Bonhoeffer-Vorlesung – sie ist Teil eines deutsch-amerikanischen akademischen Austauschprogramms – gemeinsam darüber nachzudenken.

Mit Beiträgen von

Barbara Green, Wolfgang Huber, Wolfram Kistner, Wolf Krötke, Kosuke Koyama, Helmut Reihlen und Donald Shriver.

Schuld und Versöhnung
in politischer Perspektive
Dietrich-Bonhoeffer-Vorlesungen
in Berlin, 1995.

Internationales Bonhoeffer Forum –
Forschung und Praxis, Band 10,
Ca. 128 Seiten. Kt.

Ca. DM 34,-/öS 252/sFr 32,30

[3-579-01869-8]

Erscheint Oktober

Wolfgang Huber

Dr. theol., Professor
für Systematische Theologie,
ist seit 1994 Bischof
der Evangelischen Kirche in
Berlin- Brandenburg.



Blick für andere

Kirchentag 97: gute Losung, schlechtes Plakat

■ Nicht gerade einladend wirkt das Plakat, das auf den Leipziger Kirchentag im kommenden Juni aufmerksam machen soll. Denn zu sehen ist nur eine Gestalt, die dem Betrachter den Rücken zuwendet. Das läßt an Fotos und Fernsehaufnahmen von Menschen denken, die anonym bleiben wollen oder müssen. Aber so ist das nun einmal mit den Kirchentagsplakaten. Mal gelingen sie, mal nicht. Eine glückliche Hand hatten die Verantwortlichen dagegen mit der Kirchentagslosung: „Auf dem Weg der Gerechtigkeit ist Leben“. Sie gewinnt nicht nur vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation an Bedeutung. Die Losung ist auch aktuell angesichts einer Religiosität, die, von der Esoterik beeinflusst, den Menschen nur noch in sich hinein schauen läßt. Der Glaube von Juden und Christen



Kirchentagsplakat

Foto: DEKT

behält dagegen immer auch den anderen im Blick, Gott und den Mitmenschen. Ein Christentum, das seine jüdischen Wurzeln nicht verleugnet, weiß: Glaube und Tat, Gottesdienst und Engagement für eine menschlichere, gerechtere Welt gehören untrennbar zusammen.

Für den Kirchentag war das immer selbstverständlich. Leidenschaftlich diskutierten die Teilnehmer über Politik, enthusiastisch feierten sie Gottesdienste. Diese Mischung könnte in Leipzig auch Konfessionslose anziehen.

JÜRGEN WANDEL

Verständigung über den Glauben

Rezension aus *Lutherische Monatshefte* 4/93

zu

Heinz Schütte: Glaube im ökumenischen Verständnis. Ökumenischer Katechismus. Bonifatius Verlag, Paderborn/Verlag Otto Lembeck, Frankfurt am Main, 1993, 216 Seiten, 19,80 DM

Christen, die in verschiedenen Kirchen leben, sind sich heute weithin dessen bewußt, daß trotz einer schmerzlichen Geschichte der Trennungen ein gemeinsamer Glaube sie untereinander verbindet. Mögen nicht selten ökumenisch engagierte Christen darüber enttäuscht sein, daß diese Gemeinsamkeit nicht deutlicher zur Wirkung kommt, so ist es doch für die Zukunft der Christenheit von entscheidender Bedeutung, den gemeinsamen Glauben miteinander vor der Welt zu bekennen.

Seit vielen Jahren im ökumenischen Gespräch unermüdlich tätig, hat sich Professor Heinz Schütte, Paderborn, die Aufgabe gestellt, einen ökumenischen Katechismus zu verfassen, durch den er seinen Lesern vor Augen führen möchte, welche Aussagen der allen Christen gemeinsame Glaube zum Inhalt hat. Dabei geht er von der Fassung des Glaubensbekenntnisses aus, die von allen Kirchen anerkannt wird: dem auf dem Konzil von Konstantinopel 381 verabschiedeten Bekenntnis zum dreieinigen Gott, in dem das Bekenntnis, wie es auf dem Konzil von Nizäa 325 beschlossen worden war, aufgenommen und in einigen Formulierungen präzisiert wurde. Als sogenanntes Nizänisches Glaubensbekenntnis hat es im Leben aller Kirchen seinen festen Platz - in der evangelischen Kirche vor allem in Gottesdiensten zu den hohen Festtagen. Denn miteinander bekennt die ganze Christenheit den Glauben an Gott den Vater, den Sohn und Heiligen Geist.

Die Aussagen dieses Bekenntnisses, die zusammen mit der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments in allen Kirchen in Geltung stehen, werden in diesem Katechismus so ausgelegt, daß zunächst seine gemeinsam gesprochenen Inhalte herausgestellt werden und in ihrem Licht dann auch von den Unterschieden gehandelt wird, wie es sie im Verständnis kirchlicher Lehre und Praxis gibt. Werden die Unterschiede von der übergreifenden Gemeinsamkeit des Glaubens her betrachtet, so verlieren sie ein gut Teil an trennender Wirkung und es können Wege aufgezeigt werden, wie bei aller Würdigung fortbestehender Mannigfaltigkeit miteinander die Verbundenheit in einem Glauben festzuhalten ist.

Dem Vorbild des altkirchlichen Bekenntnisses folgend, ist der Katechismus trinitarisch aufgebaut. Auf zwei vorangestellte Kapitel, die "ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller" sowie "Gemeinsam glauben und bekennen" überschrieben sind, folgt die Lehre von einem Gott, dem Vater und Schöpfer alles dessen, was ist. Im Zusammenhang mit der Christologie wird auch der Artikel von der Rechtfertigung dargelegt, bei dem es heute keine trennenden Gegensätze mehr gibt. Und das Verständnis der Kirche und ihrer Ämter sowie der Sakramente findet im Zusammenhang mit dem dritten Artikel, dem Glauben an den Heiligen Geist, seinen Ort. Dabei wird die katholische Position des Autors nicht verschwiegen. Sowohl die katholische Auffassung von der hierarchischen Struktur der Kirche mit dem Amt des Papstes wie auch die Siebenzahl der Sakramente werden in behutsamer Weise erläutert, um es den Angehörigen anderer Konfessionen möglich zu machen, die katholische Lehre zu verstehen und auf Grund der allen Christen gemeinsamen Inhalte des Glaubens so würdigen zu können, daß die alle Christen zusammenschließende Verbundenheit nicht gefährdet wird.

Jeder Abschnitt des Katechismus führt nach knapp gehaltener Beschreibung der jeweiligen Aussagen des Glaubens zunächst einschlägige Bibelstellen an, die zur Erklärung der vorangestellten These herangezogen sein wollen. Ihnen werden dann Zitate aus ökumenischen Erklärungen oder gelegentlich auch von einzelnen Theologen an die Seite gestellt, die Möglichkeiten zu gemeinsamem Bekennen eröffnen. Wo Lehrunterschiede nach wie vor vorhanden sind,

werden sie mit großer Sachkunde im ökumenischen Geist erklärt, damit sie als Ausdruck einer Mannigfaltigkeit gestalteten Glaubens und im Sinn versöhnter Verschiedenheit begriffen werden können. Evangelische Positionen sind stets mit vorbildlichem Einführungsvermögen dargelegt, indem der Autor sich vollauf in die Situation seiner Partner hineinzusetzen weiß und diese sich wohl verstanden wissen dürfen.

Viele Sätze dieses Katechismus sind in ihrer einprägsamen Schlichtheit so gehalten, daß man sie gern nachspricht und dem Gedächtnis einprägen möchte. Ständige Bezugnahmen auf das Zeugnis der Bibel und die Auswahl aus ökumenischen Texten sind übersichtlich geordnet und bieten damit eine gute Grundlage sowohl für intensive Ge-

sprache wie auch für gemeinsames Studium in der Gruppe oder in einem Seminar. Wo man sich in ökumenischen Arbeitskreisen vornimmt, diesen Katechismus miteinander zu studieren, wird man reichen Gewinn haben. Denn im Nachbuchstabieren gemeinsamer Überlieferung des Glaubens und im Besinnen auf deren verbindende Kraft kann die Zugehörigkeit zum einen Leib Christi aufs neue lebendig werden. Solche ökumenische Ermunterung aber ist gerade heute in hohem Maß willkommen.

Eduard Lohse

Landesbischof Prof. D. Eduard Lohse
war Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche

NEU BEI PETER LANG



Ralf K. Wüstenberg

Glauben als Leben

Dietrich Bonhoeffer und die nichtreligiöse Interpretation biblischer Begriffe

Frankfurt/M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien, 1996. 399 S., 3 Abb.
Kontexte – Neue Beiträge zur Historischen und Systematischen Theologie.
Herausgegeben von Johannes Wirsching. Bd. 18
ISBN 3-631-49561-7

br. DM 79.--*

Wie können biblische Begriffe *nichtreligiös* ausgelegt werden? Was meint die These von der Religionslosigkeit? Sind die Menschen im ausgehenden 20. Jahrhundert wirklich religionslos geworden? Dieses Buch möchte den Leser in die Gedankenwelt des Theologen und Widerstandskämpfers Dietrich Bonhoeffer einführen, der sich wie kaum ein anderer den Herausforderungen der Neuzeit gestellt hat. Seine fragmentarisch gebliebene Tegeler Theologie soll verständlich gemacht und die Bedeutung der *nichtreligiösen Interpretation* für die Gegenwart erschlossen werden. Dabei wird die hinter uns liegende Rezeptionsgeschichte einbezogen, vor allem des amerikanischen Pragmatismus (William James) und des deutschen Historismus (Wilhelm Dilthey).

Die Dissertation wurde von Prof. J. Wirsching an der Humboldt-Universität Berlin betreut.